

Für Schlesien	331,595000	Rthlr.
— Brandenburg	262,845000	—
— Pommern	147,299000	—
— Preußen (Provinz)	225,148000	—
— Posen	87,832000	—
— das Königr. Preußen	1780,482000	—
— Frankreich	8967,000000	—

Zweite Abtheilung.

Das Steuerwesen der Rheinprovinz unter
französischer Herrschaft.

Fünftes Kapitel.

Die Eintheilung der Steuern.

§. 49.

Die Steuern können in direkte und indirekte im Allgemeinen eingetheilt werden. Der erstern waren in Frankreich vier, nämlich: Die Grundsteuer, die Personal- und Mobilar-Steuer, die Patentsteuer und die Thür- und Fenster-Steuer.

Theilweise könnte auch die Bergwerks-Steuer zu den direkten Steuern gezählt werden; da aber der größere Theil jener Abgabe eher zu den indirekten Steuern gezählt werden muß, so rechne ich dieselbe ganz zu den letztern, um so mehr, als mir keine Nachweise darüber vorliegen, wie viel auf direkte und wie viel auf indirekte Besteuerungsweise eingekommen ist.

Außer dieser Eintheilung ist auch derjenigen in Staats-, Departemental- und Gemeinde-Steuern zu erwähnen.

Die Staats=Steuern, oder die, welche eigentlich für die allgemeine Staatsverwaltung dienen sollten, bestanden vorzüglich in der Prinzipal=Summe der direkten Steuern und in den indirekten Steuern; von den letztern wurden für die Departemente keine erhoben, wohl aber für Gemeinden, worüber weiter unten das Nähere.

Departemental=Steuern wurden mittelst Zulage=Centimen zu der Prinzipal=Summe der direkten Steuern und zugleich mit dieser erhoben. Im folgenden Kapitel wird darüber weitere Aufklärung gegeben.

Die Gemeinde=Steuern bestanden vorzüglich in Zulage=Centimen zu direkten Steuern; nur in wenigen Gemeinden gab es außerdem besondere indirekte Steuern. Das 12. und 26. Kapitel werden hierüber weitem Aufschluß enthalten.

Zwölftes Kapitel.

Die Zulage=Centimen zu den direkten Steuern, insbesondere im (ehemaligen) Roer=Departement.

§ 50.

Zum Verständniß der nachfolgenden Darstellung der frühern französischen Steuern ist es nothwendig, vorab das Wesen der Zulage=Centimen zu den direkten Steuern zu erörtern. Bei dem ehemaligen Roer=Departement, dessen frühere Bestandtheile jetzt größtentheils zu den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf gehören, werde ich die Anzahl und den Ursprung der Zulage=Centimen nachweisen. So wie es sich mit denselben in diesem Departement verhielt, so oder doch ähnlich verhielt es sich damit auch in den andern Departementen am linken Rheinufer.

Die Prinzipal=Summen der indirekten Steuern beliefen sich im Roer=Departement (welches 617287 Einwohner hatte, und in 4 Arrondissements oder Unterprä-

fekturen, 42 Kantone und 993 Gemeinden oder Mairien eingetheilt war,) nach der Veranlagung für 1813 oder 1814:

Die Grundsteuer auf	2,796478 Fr.
— Personal- und Mobilien-Steuer auf	492100 —
— Patentsteuer auf	327516 —
— Thür- und Fenster-Steuer auf	308440 —

§. 51.

Zur Grundsteuer wurden folgende Zulage-Centimen erhoben:

1) 17 Centimen für unveränderliche und veränderliche Ausgaben (*Dépenses fixes et variables*), und zwar 9 Centimen für die erstern und 8 Centimen für die letztern Ausgaben. Diese 17 Centimen wurden gleichmäßig in ganz Frankreich umgelegt. Den Ertrag der 9 Centimen betrachtete man nicht gerade als einem jeden Departement besonders angehörigen Fonds, vielmehr wurde mit dem Ueberschuss eines Departements das Defizit eines andern ausgeglichen. Der Ertrag der 8 Centimen gehörte aber ganz den Departementen, ohne Uebertragung des Defizits oder Ueberschusses von einem Departement auf das andere.

2) Ein Maximum von 4 Centimen gleichmäßig in ganz Frankreich. Das Gesetz überließ den Departemental-Räthen zu bestimmen, ob sie ganz, theilweise, oder gar nicht erhoben werden sollten; deßhalb hießen diese Zulage-Centimen: *Centimes facultatifs*.

3) 2 Centimen für Ausfälle und Nachlässe, in Frankreich *non valeurs*, in Preußen Remissionen genannt. Diese Zulage-Centimen kommen gleichmäßig in ganz Frankreich zur Erhebung.

4) $1\frac{1}{2}$ Centimen nach dem Arrêté vom 20. Oktbr. 1803 für die Kosten des Katasters. Nach dem Gesetze vom 27. Januar 1808 wurden diese Zulage-Centimen vom 1. Jan. 1808 an auf $3\frac{1}{2}$ erhöht.

5) 68250 Fr., (es waren 84000 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobilien-Steuer zusammen.)

oder $2\frac{44}{100}$ Centimen, nach dem kaiserlichen Dekrete vom 10. Sept. 1804, als Beitrag zu den Kosten der innerhalb sechs Jahren auszuführenden Kunststraße von Nachen nach Montjoie, mit einer Verbindungs-Strasse nach Stollberg. Diese Auflage wurde jedoch nicht in der Maße, (wie ich es oben, der Einfachheit wegen, in dem Durchschnitts-Satze von $2\frac{44}{100}$ Centimen annehme,) vom ganzen Departement getragen, sondern war folgendermaßen vertheilt:

$\frac{1}{2}$ wurden auf das ganze Departement, und
 $\frac{2}{2}$ wurden auf das Arrondissement Nachen gleichmäßig untergelegt;

$\frac{2}{2}$ trugen die Städte Nachen, Montjoie und Stollberg außerdem bei.

Nach jenem Dekrete gab der Staat den dritten Theil der Gesamtkosten her, welche zu 756000 Frks. abgeschätzt waren.

6) 4 Centimen, nach dem Gesetze vom 10. Mai 1806, während der Jahre 1807—1817 für den Bau des Nord-Kanals, welcher den Rhein mit der Maas verbinden sollte.

7) 81250 Fr. (es waren 100000 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobiliar-Steuer zusammen,) oder $2\frac{90}{100}$ Centimen, nach dem Gesetze vom 16. Sept. 1807 und dem kaiserlichen Dekrete vom 25. Nov. 1810, bis zum Jahre 1814 einschließlich, für Ausbesserung und Unterhaltung der Rheindämme.

Auf ähnliche Weise wie die sub 5. angeführte Anlage, war auch jene Summe nicht gleichmäßig auf das Departement vertheilt; es trugen dazu bei:

25 Prozent gleichmäßig das ganze Departement;

$2\frac{1}{2}$ Prozent das Arrondissement Köln;

5 Prozent das Arrondissement Krefeld;

20 Prozent das Arrondissement Kleve;

$47\frac{1}{2}$ Prozent die Gemeinden des Departements, welche unmittelbar an den Rhein gränzten.

8) $2\frac{1}{2}$ Centimen, nach dem Gesetze vom 27. Dezember 1809, während der Jahre 1809 bis 1813,

für den Bau der Kunststraße von Aachen nach Duisburg.

9) 2 Centimen nach dem kaiserlichen Dekrete vom 14. Juli 1812, während der Jahre 1813—1817, für die Erbauung eines Präsektur-Gebäudes zu Aachen.

10) 57147 Fr. (es waren 71360 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobiliar-Steuer zusammen,) oder $2\frac{4}{100}$ Centimen, nach dem Antrage der Departementalrätthe und dem kaiserlichen Dekrete vom 7. Januar 1813, während der Jahre 1813—1818 für Neubau und Unterhaltung von Departemental-Straßen.

11) 43416 Fr. (es waren 53435 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobiliar-Steuer zusammen,) oder $1\frac{5}{100}$ Centimen, nach dem kaiserlichen Dekrete vom 13. August 1813, während der Jahre 1814, 1815 als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Straßen dritter Klasse.

12) 12031 Fr. (es waren 14872 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobiliar-Steuer zusammen,) oder $\frac{4}{100}$ Centimen, nach dem kaiserlichen Dekrete vom 13. August 1813 während des Einen Jahres 1813 für die Vollendungs-Kosten der Kunststraße von Aachen nach Lüttich.

13) 5 Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse.

§. 52.

Zur Personal- und Mobiliar-Steuer bestanden folgende Zulage-Centimen:

1) 17 Centimen für veränderliche und unveränderliche Ausgaben, ganz so wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 1.)

2) 4 Centimen facultatifs, ebenfalls wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 2.)

3) 2 Centimen für non valeurs oder Remissionen, ebenfalls wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 3.)

4) 15750 Fr. oder $3\frac{2}{100}$ Centimen für die Erbauung der Straßen nach Montjoie und Stollberg, vertheilt in der nämlichen Weise wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 5.)

5. 4 Centimen für den Bau des Nord-Kanals, wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 6.)

6) 18750 Fr. oder $8\frac{8}{100}$ Centimen für Abweindämme; in der nämlichen Art wie bei der Grundsteuer (§. 51. sub 7.) vertheilt.

7) $2\frac{1}{2}$ Centimen für die Straße von Aachen nach Duisburg, wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 8.)

8) 2 Centimen für die Erbauung eines Präfektur-Gebäudes, wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub. 9.)

9) 14213 Fr. oder $2\frac{89}{100}$ Centimen für Departemental-Straßen, wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 10.)

10) 10019 Fr. oder $2\frac{73}{100}$ Centimen für die Straßen dritter Klasse, wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 11.)

11) 2841 Fr. oder $\frac{13}{100}$ Centimen für die Straße von Aachen nach Lüttich, wie bei der Grundsteuer (§. 51. sub 12.)

12) 5 Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse.

§. 53.

Zur Patentsteuer wurden folgende Zulage-Centimen umgelegt:

1) 5 Centimen für non voleurs oder Remissionen und zwar gleichmäßig in ganz Frankreich.

2) $2\frac{1}{2}$ Centimen für die Straße von Aachen nach Duisburg, wie bei der Grund- und Personal- und Mobilien-Steuer; (§. 51. sub 8. §. 52. sub 7.)

Bei der Patentsteuer bestand noch die besondere Einrichtung, daß aus der Prinzipal-Summe der zehnte Theil oder 10 Centimen vorweg den 5 Zulage-Centimen für Remissionen hinzugezählt wurden, und daß alsdann diese 15 Centimen folgende Verwendung erhielten. Es wurden nämlich 2 davon für die Kosten der Anfertigung der Steuerrollen bestimmt, und die übrigen 13 flossen, nach Abzug der Abschreibungen und Nachlässe, den Gemeinden zu.

Man darf annehmen, daß von diesen 13 Centimen wenigstens 2 gar nicht bezahlt, sondern durch Remissio-

nen absorbiert wurden, die bei der Patentsteuer um so leichter zu erlangen waren, als der Ausfall nicht den Staatskassen zur Last fiel. Für die Gemeinden verblieben hiernach im Durchschnitt 11 Centimen von der Prinzipal=Summe.

§. 54.

Zur Thür= und Fenster=Steuer bestanden folgende Zulage=Centimen:

1) 10 Centimen für non valeurs oder Remissionen und für die Kosten der Steuerrollen.

2) 2½ Centimen für die Straße von Aachen nach Duisburg, wie bei den drei andern direkten Steuern; (§. 51 sub 8, §. 52 sub 7, §. 53. sub 2).

Man darf annehmen, daß von den Centimen für Remissionen wenigstens 2, wegen der vielen bei dieser Steuer vorkommenden unbeitraglichen Posten, niemals zur Erhebung kamen.

§. 55.

Außer den in den vorstehenden §§. aufgeführten Zulage=Centimen wurden deren auch noch für Erhebungskosten bei der Grund=, der Personal= und Mobiliar= und der Thür= und Fenster=Steuer empfangen. Diese Centimen betragen von der Prinzipal=Summe und dem Betrage der Zulage=Centimen etwa 4 bis 5, und können durchschnittlich zu 4½ normirt werden.

Bei der Patentsteuer wurden für Erhebungskosten keine Zulage=Centimen umgelegt.

§. 56.

Die Verwendung der Zulage=Centimen für non valeurs oder Remissionen bei der Grund=, Personal= und Mobiliar=, und Thür= und Fenster=Steuer ward durch das kaiserliche Dekret vom 11. Mai 1808 dahin bestimmt, daß der von dem Ertrage, nach Abzug der Ausfälle, verbleibende Rest zu einem Drittel dem Präsekten jedes Departements, zum andern Drittel dem Mi-

nister des Innern, und zum letzten Drittel den Finanzminister zu geeigneter Verwendung überlassen wurde.

§. 57.

Die Verwendung der Zulage-Centimen für unveränderliche Ausgaben, (*Dépenses fixes*), und für veränderliche Ausgaben, (*Dépenses variables*), so wie der 4 Centimen facultatifs ist am besten aus dem Departemental-Budget ersichtlich. Deshalb folgt hier ein Auszug aus dem, im Jahre 1813 vom Departementalrath des Noer-Departements für 1814 votirten Budgets.

A. Unveränderliche Ausgaben.

Besoldungen der Verwaltungs-Beamten	39500	Fr.
Besoldungen des General-Empfängers und der Arrondissements-Empfänger	31394	=
Besoldungen der Justiz-Beamten	152517	=

B. Veränderliche Ausgaben.

Präfektur-Kosten	60540	=
Unterstützungen:		
für Anlegung von Baumschulen	2000	=
für Hebammen-Lehrinstitute	5000	=
Kosten der Unterpräfecturen	2400	=
Unterhaltungs-Kosten der Zuchthaus-Gefangenen zu Wilsoerde	46500	=
Kosten der Departemental-Gefängnisse	114640	=
Beitrag für das Bettler-Depot zu Brauweiler	30000	=
Für Kasernen der Gensdarmarie	8000	=
Kosten der Tribunale	18120	=
Unvorhergesehene Ausgaben, z. B. Prämien für Tödtung der Wölfe, außerordentliche Unterstützungen, u. dergl.	11500	=
Summe der Ausg. unter den Rubriken A u. B.	543711	Fr.

Die unveränderlichen Ausgaben allein betragen 223411 Frs., die Einnahme dagegen aus den 9 Zulage-Centimen zur Grundsteuer und Personal- und Mo-

bilar = Steuer 295972 Frs.; also Ueberschuß für die Staatskasse: 72561 Frs.

Die veränderlichen Ausgaben allein betragen 320300 Frs., die Einnahmen dagegen aus den 8 Zulage = Centimen zur Grundsteuer und Personal = und Mobilar = Steuer 263086 Frs.; also Defizit: 57214 Frs. Dieß rührte daher, daß der Departementalrath außerordentliche Gefängniß = Bauten rotirt hatte; das dadurch entstehende Defizit sollte durch ein Anleihen, das in den nächsten Jahren aus dem Ertrage jener 8 Centimen zurückzuzahlen war, gedeckt werden.

C. Fakultative Ausgaben, oder Verwendung des Ertrages der 4 Centimen Facultatifs.

Für den Kultus	25125	Fr.
Für Gefängniß = Bauten	68333	=
Zuschuß zu den Gensdarmrie = Kasernen = Bauten	5495	=
Dem Departemental = Baumeister	1000	=
Zuschuß zu den Verwaltungskosten	11000	=
Für Taubstumme	2000	=
Zur Verbesserung der Pferdezucht	3000	=
Für außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	15590	=
	Summe	131543 Frs.

Der Ertrag der 4 Centimen Facultatifs zur Grundsteuer und Personal = und Mobilar = Steuer ist jener Summe gleich.

§. 58.

Mit Ausschluß der 5 Zulage = Centimen, welche zur Grund = und Personal = und Mobilar = Steuer für Gemeinde = Bedürfnisse geschlagen wurden, und mit Ausschluß der Zulage = Centimen für Erhebungskosten, haben die sämtlichen Zulage = Centimen betragen müssen:

bei der Grundsteuer,	
im Jahre 1806,	26, ⁹⁴
=	= 1811, 38, ¹⁷

	im Jahre	1813,	42, ⁶⁴
	=	=	1814, 41, ²⁶ ;
bei der Personal-	und Mobilar-	Steuer,	
	im Jahre	1806,	26, ²⁰
	=	=	1811, 36, ⁵¹
	=	=	1813, 41, ⁹⁸
	=	=	1814, 40, ⁹³ ;
bei der Patentsteuer,			
	im Jahre	1806,	5
	=	=	1811, 7 $\frac{1}{2}$
	=	=	1813, 7 $\frac{1}{2}$
	=	=	1814, 5;
bei der Thür- und Fenster-	Steuer.		
	im Jahre	1806,	10
	=	=	1811, 12 $\frac{1}{2}$
	=	=	1813, 12 $\frac{1}{2}$
	=	=	1814, 10.

Völlig unrichtig würde es seyn, bei Herausstellung des Verhältnisses der frühern französischen zu der spätern preussischen Besteuerung, die Zulage = Centimen gerade aus den letzten Jahren der Herrschaft Napoleons zum Maßstabe zu nehmen, denn in diesen Jahren war es, wo er mehr und mehr in verzweifelte Kriege und durch diese in Geldverlegenheit gerieth. Vielmehr erscheint es durchaus angemessen, zu jenem Zweck den Durchschnitt der Jahre 1805 — 1813 anzunehmen, während welcher die französischen Einrichtungen völlig in den Rhein = Departementen eingeführt waren.

Hiernach stellt sich, mit dem im Anfange dieses §. bezeichneten Ausschlusse, die Anzahl der Zulage = Centimen höchstens:

auf 35 Centimen	bei der	Grundsteuer;
= 34	=	= Personal- und Mobilar-Steuer;
= 7	=	= Patentsteuer;
= 12	=	= Thür- und Fenster-Steuer.

Diese Sätze werden in den folgenden Kapiteln den Steuer = Berechnungen zum Grunde gelegt.

§. 59.

Die Uebersicht der in vorstehenden §§ dargestellten Besteuerung vermittelt der Zulage=Centimen giebt zu einigen nicht zu übergehenden Bemerkungen Veranlassung.

Die erste, welche sich jedem denkenden Leser aufdrängen wird, ist, daß die Provinz unter französischer Herrschaft grundsätzlich vermittelt des Departementalraths einen weit größern Einfluß auf die Verwaltung ausübte, als unter preussischer Herrschaft vermittelt der Provinzialstände. Ich sage grundsätzlich, denn in der Ausübung war der Einfluß weniger groß, obgleich immerhin noch ungleich erheblicher, als derjenige der preussischen Provinzialstände.

In der Ausübung seiner Rechte scheint der Departementalrath durch die damalige Regierung eines großen Mannes und glücklichen Feldherrn, Eigenschaften, mit welchen bisher die volle gesetzliche Freiheit noch allezeit unverträglich gewesen ist, soweit eingeschränkt gewesen zu seyn, daß die durch das Gesetz vorgeschriebene Verwendung der Zulage=Centimen nicht gehörig gesichert, und das Ausschreiben von solchen, die nicht mehr hätten umgelegt werden sollen, nicht verhindert werden konnte. So hörten die Arbeiten am Nord=Kanal auf, als Holland mit Frankreich vereinigt wurde, nichts desto weniger wurden nach wie vor die für diesen Zweck ausgesetzten 4 Zulage=Centimen erhoben. So auch war in 6 Jahren der Beitrag des Roer=Departements zu dem Straßenbau von Aachen nach Montjoie und Stollberg aufgebracht; gleichwohl dauerte nach Ablauf der Frist die Umlage fort.

Auch die schnelle und beträchtliche Zunahme der Zulage=Centimen ist auffallend. Daß in dieser Hinsicht die andern Rhein=Departemente (und ohne Zweifel auch Alt=Frankreich,) mit dem Roer=Departement fast ganz auf gleichem Fuße behandelt wurden, geht daraus hervor, daß während der Verwaltung des General=Gouvernements des Nieder= und Mittel=Rheines, (nach dem

Abzuge der Franzosen,) die Anzahl der Zulage=Centimen zur Grundsteuer, um dieselben in den Rhein-Departementen gleich zu stellen, einschließlich der 5 Centimen für die Gemeinden und einer Erhöhung des Remissions=Fonds von 2 auf 4 Centimen, zu 48 bestimmt wurde; ohne diese Erhöhung von 2 Centimen und ohne diejenigen für die Gemeinden mußte also der Durchschnitt 41 gewesen seyn, folglich nur wenig unter dem Beitrage des Roer=Departements. (Vid. v. Reizman, Pag. 116).

Aus diesen verschiedenen Umständen stellt sich als nicht zu bezweifelnde Thatsache heraus: daß die französische Kaiser=Regierung bei ihren fortwährenden und steigenden Geld=Bedürfnissen, unter verschiedenen Mitteln sie zu befriedigen, auch das anwendete, den Departementen mehr und mehr Staats=Ausgaben aufzubürden, und selbst, unter dem Vorwande von wirklichen Departemental=Ausgaben, Gelder für die allgemeine Staatskasse erheben zu lassen.

Inwiefern diese Umstände der Rheinprovinz auch unter preussischer Verwaltung, bei Feststellung der Grundsteuer, nachtheilig geworden sind, wird in der dritten Abtheilung sich zeigen.

Dreizehntes Kapitel.

Die Grundsteuer.

§. 60.

Die französische National=Versammlung hob von 1789 bis 1791 die mancherlei Steuern, welche in sehr verschiedener Weise auf dem Grundbesitze lasteten auf, schätzte den Reinertrag der sämtlichen Grundgüter zu 1440 Mill. Frs., (welche Schätzung, wie wir im ach-

ten Kapitel gesehen haben, von mehreren spätern Ermittlungen so sehr beträchtlich nicht abweicht,) und dekretirte durch das Gesetz vom 10. April 1791 eine allgemeine, selbst die Domänen treffende, Grundsteuer zu $\frac{1}{2}$ des Reinertrages, also zu 240 Mill. Frs. Zugleich gestattete das Gesetz, 20 Zulage-Centimen für Departemental- und Distrikts-Bedürfnisse, also noch 48 Mill. Frs., und folglich im Ganzen 288 Mill. Frs. zu erheben.

Zwar wurde auch gleichzeitig die Erhebung von 5 Zulage-Centimen für Remissionen verordnet; doch können diese bei Veranschlagung der Gesamtsumme hier nicht in Betracht kommen. Denn das Gesetz setzte fest, das derjenige, dessen Steuer-Gurte in der Prinzipalsumme sich auf mehr als $\frac{1}{2}$ des Reinertrages belaufe, die Herabsetzung der Steuer bis auf dieß Verhältnis rechtmäßig verlangen könne; und nun gab es so viele Remissionen, daß jene 5 Zulage-Centimen ohne Zweifel mehr als absorbiert wurden. So z. B. wurde schon 4 Monat nach der ersten Steuer-Umlage sieben Departementen ein Nachlaß von 3,480,400 Frs. bewilligt.

§. 61.

Bemerkenswerth ist, daß die französische National-Versammlung schon 1791 den Grundsatz aussprach: die Grundsteuer solle nicht über den fünften Theil des Reinertrages der Grundgüter betragen; (denn die Bestimmung, daß die Prinzipal-Summe nicht über $\frac{1}{2}$ des Reinertrages sich belaufen dürfe, stellt das Verhältnis, unter Hinzurechnung der 20 Zulage-Centimen, auf den fünften Theil;) noch mehr, daß sie dieß Maß der Grundsteuer nur deshalb so hoch stellen zu können glaubte, weil sie mit den direkten Steuern, (der Grund-, der Personen- und der Patentsteuer,) die beträchtlichsten Staatsbedürfnisse zu befriedigen vermeinte, und die meisten indirekten Steuern abschafft.

Nachdem die Erfahrung längst die Täuschungen, welchen sich die National-Versammlung in ihrer Jugendlichkeit über das Steuerwesen hingab, in Beziehung auf

die Bedürfnisse großer Staaten zerstört hat, und die indirekten Steuern so erheblich geworden sind, ist gleichwohl dreißig Jahr später (durch das Gesetz vom 30. Mai 1820,) von der preussischen Staatsregierung jenes Maß der Grundsteuer abermals, jedoch mit der weitern beträchtlichen Erhöhung festgestellt worden, daß bei demselben nur die Prinzipal-Summen, nicht die Zulage-Centimen für Bezirks- (oder Departemental-) und Gemeinde-Bedürfnisse zu veranschlagen seyn sollen.

§. 62.

Wie hoch die National-Versammlung die Grundsteuer bestimmt hatte, und wie schwer es war, diese zu erschwingen, geht zur Genüge aus der häufigen Reduktion derselben hervor. Ein kurzer Abriß der weitern Geschichte der französischen Grundsteuer ist hier an rechter Stelle.

Im Jahr 5 der Republik wurden die Zulage-Centimen von 20 auf 15, und somit die ganze Steuer von 288 Mill. auf 276 Mill. Frs. herabgesetzt. Dies war jedoch nur der kleinere Theil der damals erfolgten Reduktion; der größere derselben bestand darin, daß die mit Frankreich nun vereinigten Länder von der Grundsteuer 26 Mill. Frs. übernahmen, und daß diese Summe den am meisten überlasteten französischen Departementen zu gut kam. Die neu vereinigten Länder waren: Nizza, Monaco, Bruntrut, die Enklaven von Elsaß und Lothringen, ganz Belgien.

Im Jahre 6 der Republik wurde die Prinzipal-Summe um 12 Mill., im folgenden Jahre um 18 Mill. heruntergesetzt; jene Summe kam also von 240 auf 210 Mill. herab; die Anzahl der Zulage-Centimen blieb unverändert. Außer dieser bedeutenden Reduktion erfolgte eine kleine dadurch, daß einige neuerdings mit Frankreich vereinigte Gebietstheile 250000 Fr. an Grundsteuer übernahmen, um welche Summe das übrige Frankreich entlastet wurde.

Die Prinzipal-Summe blieb im Jahre 8 der Re-

publik unverändert, doch wurden die Zulage=Centimen wieder auf 20 erhöht.

Im folgenden Jahre wurden die Staatswaldungen von der Grundsteuer entlastet; dagegen ward die Prinzipal=Summe auf 205 Mill. Fr. herabgesetzt, ungerechnet $7\frac{1}{2}$ Mill., welche den neu vereinigten vier Rhein-Departementen, (die jetzt dem größern Theile nach zur Rheinprovinz gehören,) aufgelegt wurden. Es betrug also die Prinzipal=Summe für das wiederum vergrößerte Frankreich $212\frac{1}{2}$ Mill. Fr.

Diese Prinzipal=Summe ward bis zum Jahre 12 der Republik, ungeachtet der abermals durch die Vereinigung von Piemont erfolgten Gebiets=Vergrößerung, bis auf 206,908000 Fr. vermindert; dagegen wurden die Zulage=Centimen allmählig vermehrt.

Dann erfolgten schnell nacheinander noch beträchtlichere Gebiets=Erweiterungen, durch die Vereinigung von Genua, Parma, Piacenza, Wesel, Fliessingen, Nordbrabant, Holland, Wallis, Toskana, Rom und einem großen Theile von Nord=Deutschland. Für dieses große Reich betrug, wie wir aus dem Steuer=Gesetze vom 20. März 1813 ersehen, die Prinzipal=Summe der Grundsteuer 241,884000 Fr.

Die Zulage=Centimen, diejenigen für die Gemeinden und für Erhebungskosten ungerechnet, mögen sich, wie im vorigen Kapitel gezeigt worden ist, auf etwa 41, folglich die Gesamtsteuer nach diesem Maßstabe auf 341 Mill. Fr. belaufen haben. Bei dieser Veranschlagung bleiben die außerordentlichen Zulage=Centimen, welche Napoleon nahe am Ende seiner Regierung dekretirte, und welche in der Rheinprovinz gar nicht zur Erhebung gekommen sind, außer Betracht.

Nach dem Friedensschlusse von 1814, als Frankreich fast ganz in die frühern Gränzen zurücktrat, war die Prinzipal=Summe der Grundsteuer 172,132000 Fr.

Während der Restauration der Bourbone von 1815 bis 1830 wurde die Grundsteuer wieder herabgesetzt; die Prinzipal=Summe derselben war nach dem, auf die frü-

hern Sätze beruhenden, Budget von 1832 154,794459 Fr., wobei die besondere Umlage der beträchtlichsten Erhebungskosten wegfiel.

Zu bemerken ist noch, daß während der Geldverwirrung in Frankreich bis zum Jahre 1796 die Grundsteuer während mehrerer Jahre in dem schlechtern Papiergelde entrichtet worden ist; als damals die Geldzahlung wieder eintrat, mußte manchen Departementen ein sehr beträchtlicher Nachlaß bewilligt werden.

§. 63.

Die den Rhein-Departementen auferlegte Grundsteuer betrug, wie in vorigem § bemerkt worden ist, $7\frac{1}{2}$ Mill. Fr. Diese Auflage erfolgte schon im Jahr 1798, vor der Vereinigung mit Frankreich, und zwar einseitig von der französischen Regierung. Nachdem die Departemente vereinigt wurden, (1801) ward jener Betrag als Prinzipal-Summe der Grundsteuer beibehalten.

Belgien war bei der Vereinigung früher mit einem Beitrage von 20 Mill. Fr. zur Grundsteuer, der Prinzipal-Summe nach, belegt worden, und nahm Theil an den Reduktionen, welche vom Jahre 6 bis 13 der Republik (1798—1805,) stattfanden. Die Rhein-Departemente dagegen erlangten erst im Jahr 1805 den Zutritt ihrer Deputirten in die gesetzgebenden französischen Versammlungen, und erhielten deßhalb keinen Antheil an jenen so erheblichen Steuer-Verminderungen.

Zwar reklamirten die Departementalräthe und die Deputirten der rheinischen Departemente gegen die notorische Grundsteuer-Ueberbürdung dieser Letztern, allein vergeblich; die Steuer-Reduktionen waren einmal repartirt, und für eine weitere Ausgleichung wurden die Rheinländer auf die Beendigung des Katasters vertröstet. Dazu kam der Drang und die Noth der Ereignisse bis zum Ende der französischen Herrschaft, und so ging das Land an Preußen über, belastet mit einer Grundsteuer, welche notorisch viel

höher war, als in Belgien und in den altfranzösischen Departementen.

§. 64.

Nach v. Reiman, (Pag. 116,) betrug im Regierungsbezirk Aachen die Prinzipal-Summe der Grundsteuer:	292528 Rthlr.
Dazu: nach §. 58 35 Zulage-Centimen	102385 —
4½ Prozent Erhebungskosten	17771 —
	<hr/> Summe 412684 Rthlr.

Rechnet man noch die 5 Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse und die hierauf fallenden Erhebungskosten hinzu, so stellt sich der Gesamtbetrag der frühern französischen Grundsteuer im Regierungsbezirk Aachen auf 427968 Rthlr.

Bierzehntes Kapitel.

Die Personal- und Mobilar-Steuer.

§. 65.

Als die Grundsteuer von der französischen National-Versammlung eingeführt ward, (§. 60,) dekretirte dieselbe gleichzeitig eine Personal-Steuer, welche 60 Mill. Fr. eintragen sollte.

Dies erwies sich in der Ausführung als unmöglich. Deshalb ward durch das Gesetz vom 3. Nivose, Jahres 7 der Republik, in Verbindung mit der Personal-Steuer eine Mobilar-, Luxus- und Besoldungs-Steuer eingeführt.

Die beiden letztern Steuern gingen ein, und es blieb, nach dem Gesetze vom 24. April 1806, nur die Personal- und Mobilar-Steuer bestehen.

Die Personal-Steuer traf jeden Einwohner, der bürgerliche Rechte besaß, und nicht notorisch arm (indigent) war. Sie betrug den Werth eines dreitägigen

Tagelohns, welches nach der Dertlichkeit auf täglich $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Fr. bestimmt wurde.

Jeder Gemeinde ward ein, nach dem Maße anderer Steuern und der Bevölkerung normirtes Kontingent an Personal- und Mobilar-Steuer aufgelegt. Soviel von diesem Kontingente durch die Personal-Steuer nicht aufkam, mußte durch die Mobilar-Steuer aufgebracht werden. Es gab bei der Vertheilung dieser letztern kein Maximum des Beitrags, wie bei der preussischen Klassensteuer, und deßhalb steuerten in einzelnen Fällen sehr reiche Personen zur Mobilar-Steuer mehr, als jetzt zur Klassensteuer ungeachtet durch die letztere im Ganzen weit mehr eingeht.

§. 66.

Nach dem Eintritt der preussischen Verwaltung ward die Personal- und Mobilar-Steuer nach den frühern Grundsätzen bis zum Jahre 1820 erhoben.

Die Prinzipal-Summe betrug, (nach v. Keiman Pag. 114,) etatsmäßig für 1816 239646 Fr.

Wegen der Gränzberichtigung des Regierungsbezirkes Aachen mußten nach dem Bevölkerungsverhältniß $2\frac{1}{4}$ Prozent von vorstehender Summe abgezogen werden; da aber der durch jene Berichtigung verlorene Theil der Einwohner schwerlich den Durchschnitts-Satz zur Steuer beigetragen hat, so ziehe ich nur $1\frac{1}{2}$ Prozent ab, mit

Es bleiben 236051 Fr. oder	3595 —
Dazu: 34 Zulage-Centimen (nach §. 58)	61963 Rthlr.
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	21067 —
	3736 —
	Summe 86766 Rthlr.

Fünfzehntes Kapitel.

Die Patentsteuer.

§. 67.

Auch diese Steuer, welche die Gewerbe treffen soll, ward durch die französische National-Versammlung am 17. März 1791 dekretirt.

Die Steuer ging zwei Jahr später wieder ein, ward aber durch das Gesetz vom 4. Thermidor Jahres 3 der Republik aufs neue eingeführt, und, nach verschiedenen abändernden gesetzlichen Bestimmungen, durch das Gesetz vom 1. Brimaire Jahres 7 der Republik, so eingerichtet, wie sie am linken Rheinufer bestanden hat.

Unter zweierlei Gestalten war die Patentsteuer zu entrichten, als fester (fixe) Steuersatz, und als proportionelle, nach der Verlichkeit und nach dem Umfange des Gewerbes zu bestimmende, Abgabe.

Für den festen Steuersatz bestanden sieben verschiedene, nach der Bevölkerung der Gemeinden festgesetzte, Abtheilungen, nämlich:

die 1.	für Städte von 100000 Seelen und darüber;
— 2. — — —	50 bis 100000 Seelen,
— 3. — — —	30 — 50000 —
— 4. — — —	20 — 30000 —
— 5. — — —	10 — 20000 —
— 6. — — —	5 — 10000 —
— 7. — — —	weniger als 5000 — und für das Land.

In jeder Abtheilung waren sieben Klassen mit verschiedenen Steuersätzen; diese gingen in der ersten Klasse von 40 bis 300 Fr. in der siebenten von 3 bis 20 Fr.

Ein Verzeichniß von ungefähr 550 Gewerben bestimmte die Klasse, in welche jedes gehörte, und setzte für einige Gewerbe einen, ausnahmsweise überall ohne Berücksichtigung der Abtheilungen zu entrichtenden, gleichen Steuersatz fest.

§. 68.

Die Patensteuer ist bis zum Jahr 1821 am linken Rheinufer nach den französischen Gesetz-Bestimmungen erhoben worden.

Nach v. Keiman, (Pag. 114,) betrug im Regierungsbezirk Aachen diese Steuer etatsmässig pro 1816 122904 Fr. Diese Summe ist wegen der seit Ausstellung des Etats erfolgten Gränzberichtigung auf 122800 Fr. zu reduzieren (s. §. 66).

In der durch v. Keiman angegebenen Etatssumme sind die Zulage-Centimen enthalten, deren im Jahr 1816 5 ausgeschrieben worden sind. Die Prinzipalsumme beträgt daher, (nach der Veranschlagung von 122800 Fr. für Prinzipal-Summe und Zulage-Centimen) 116952 Fr.

Nach §. 58 bestanden an Zulage-Centimen 7
Davon kamen nach §. 53 wegen Remis-

sionen nicht zur Erhebung	2		
bleiben Zulage-Centimen	5, oder	5848	—
	Zusammen	122800	Fr.
Die Gemeinden erhielten nach §. 53	11 Cen-		
timen der Prinzipal-Summe, also		12865	Fr.
		Rest	109935 —
		oder	28858 Rthlr.

Sechszehntes Kapitel.

Die Thür- und Fenster-Steuer.

§. 69.

Diese Steuer ward durch die Gesetze vom 4. Frimaire, 18. Ventose und 6. Praireal Jahres 7 der Republik eingeführt. Sie wurde nach der Anzahl der Fenster und der äußern Thüren eines Hauses normirt, und die Steuersätze waren nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Gemeinden graduirt.

§. 70.

Bis zum Jahre 1821 ward die Thür- und Fenster-Steuer am linken Rheinufer beibehalten.

Die Prinzipalsumme betrug im Regierungsbezirk Aachen, nach v. Reiman (Pag, 114,) etatsmäßig 130093 Fr. Davon sind nach dem im §. 66 aufgestellten Grundsatz 1½ Prozent in Abzug zu bringen mit

	1951 —
Rest	128142 Fr.
oder	33637 Rthlr.

Nach §§. 54, 58 sind hinzuzurechnen:

10 Zulage-Centimen, mit	3365 —
und für Erhebungskosten 4½ Prozent	1665 —
Summe	38666 Rthlr.

Siebzehntes Kapitel.

Zölle und Schiffahrts-Abgaben.

§. 71.

Unter den Schiffahrts-Abgaben sind hier nur diejenigen von der See-Schiffahrt zu verstehen, da Kanal- und Fluß-Schiffahrts-Gelder später unter einer andern Rubrik aufgeführt werden.

Zölle und Schiffahrts-Abgaben trugen im Jahre 1811 in Frankreich ein, (nach dem Monit. v. 13. März 1813, Etat No. 3.) 108,230218 Fr.

Davon sind abzuziehen:

- a) für zurückertattete, unrichtigerweise bezahlten Rechte 291413 Fr.
- b) für Straf gelder (da diese auch b. Normirung d. preuß. indirekten Abgaben außer Anschlag bleiben,) 262809 —

e) für Tabakszoll (da dieser bei
der Tabakssteuer aufgeführt
wird,)

644774 —

1,198996 —

Rest 107,031222 Fr.

Beiläufig ist hier zu bemerken, daß der, im Moniteur in dem oben erwähnten Etat aufgeführten 23 Mill. Fr. für Produits extraordinaires von einem Raube im Großen herrühren; soviel ertrugen nämlich 1811 die seiner Zeit von Napoleon angeordneten Konfiskationen von Kolonial- und englischen Waaren in den von Franzosen besetzten Ländern. In jedem Fall gehörten dergl. außerordentliche Einnahmen so wenig zu den Steuern des Inlandes, wie Kriegs-Kontributionen, welche ein Staat vom andern bezieht.

Die Zölle lasten zu einem großen Theil auf dem Luxus der großen Städte. Da die Rheinprovinz keine Städte wie Paris, Amsterdam, Lyon, Bordeaux, Hamburg, Brüssel, Rom, Turin enthält, so hat der Bewohner der Rheinprovinz schwerlich zu jener Steuer eben so viel beigetragen, als im Durchschnitt der Bewohner des damaligen Frankreichs. Gleichwohl nehme ich dieß letztere Verhältnis an, um die frühern französischen Steuern nicht zu niedrig zu schätzen. Es fallen daher nach dem Bevölkerungs-Verhältnis auf den Regierungsbezirk Aachen 759175 Fr., oder 199283 Rthlr.

Achtzehntes Kapitel.

Die Biersteuer.

§. 72.

Die Besteuerung des Biers wurde zuerst durch das Gesetz vom 24. Februar 1805 in den Rhein-Departementen unter französischer Herrschaft eingeführt. Die Steuer betrug nur 40 Centimen vom Hektoliter; Braue-

reien für den eigenen Gebrauch waren steuerfrei, auch waren noch einige andere Erleichterungen in der Steuer-Entrichtung festgestellt.

Durch das Gesetz vom 24. April 1806 ward die Steuer erhöht, indem zu der bestehenden Abgabe noch eine andere vom Verkaufspreise hinzugefügt wurde, nämlich 5 Prozent beim En gros-Verkaufe und 10 Prozent beim Detail-Verkaufe.

Das Gesetz vom 25. November 1808 hob die frühern Steuerfäße auf, und ersetzte sie durch eine einzige überall gleiche Abgabe von 2 Fr. vom Hektoliter. Die Steuerbefreiung der Brauereien für eigenen Gebrauch ward zu 18 Hektoliter für eine Familie festgesetzt; die andern früher bestandenen Steuer-Erleichterungen wurden erhalten, oder näher bestimmt.

Die Erhebung der Biersteuer gehörte zum Ressort der Verwaltung der Droits réunis.

§. 73.

Nach v. Keiman (p. 133.) brachte die preussische Braumalzsteuer zu 20 Sgr. vom Zentner Malzschrot im Regierungsbezirk Aachen ein:

Im Jahre	1820	34177	Kthlr.
—	—	1821	36873 —
—	—	1822	41479 —

Der Verbrauch mußte daher, nach dem gewöhnlich (und auch von v. Keiman angenommenen) Verhältnisse von $1\frac{1}{2}$ Quart auf 1 Pfd. Malzschrot seyn:

Im Jahre	1820	8,458807	Quart
—	—	1821	9,126068 —
—	—	1822	10,266052 —

Es ist aber dieser Verbrauch in den frühern Jahren der französischen Herrschaft ohne Zweifel weit kleiner gewesen, und zwar deshalb, weil das Bier früher, wegen der höhern Getreidepreise, theurer war, und weil mit der Bevölkerung auch der Bier-Verbrauch zugenommen hat. Wie wesentlich der erstere Umstand einwirkt, ist schon aus der Zunahme des Verbrauchs von 1820

bis 1822 ersichtlich, da dieß die Uebergangs-Periode zu derjenigen der sehr wohlfeilen Getreidepreise war.

Man darf deßhalb annehmen, daß der Bier-Verbrauch früher um 15 Prozent kleiner auf den Kopf der Bevölkerung gewesen ist.

Für den Zweck der Steuerberechnung kann übrigens nicht die Angabe des Verbrauchs im Regierungsbezirk Aachen benutzt werden, da dieser Bezirk, bei der in Rede stehenden Berechnung nur den Durchschnitt der Rheinprovinz darstellt; es ist also der Verbrauch der letztern zur Basis anzuwenden.

Nach der rheinischen Statistik ertrug die Brau- und Malzsteuer im Jahre 1828 in der Rheinprovinz 234500 Rthlr.; der Verbrauch wäre also, nach dem obigen Verhältnis der Steuer zum Quantum des Bieres, 58,038750 Quart gewesen.

Wird dieses Quantum, nach dem oben ausgesprochenen Maßstabe, um 15 Prozent, und demnächst nach dem Bevölkerungs-Verhältnis (nämlich 2,173545 Seelen in 1828 gegen 1,845645 Seelen vor 1816,) reduziert, so ergiebt sich der frühere Verbrauch unter französischer Verwaltung zu 41,432407 Quart für die Rheinprovinz und zu 6,925769 Quart für den Regierungsbezirk Aachen.

§. 74.

Berechnete man, wie viel vom Hektoliter die Biersteuer in der Rheinprovinz von 1801—1813, nach der aus §. 72. hervorgehenden Dauer und Höhe der Steuern, im Durchschnitt betragen hat, so dürfte sich nur wenig über 1 Fr. ergeben. Noch niedriger stellt sich die Steuer dadurch, daß dabei die französische Gesetzgebung mehr Befreiungen als die preussische gestattete.

Dennoch will ich, die ersten Jahre der französischen Herrschaft weniger berücksichtigend, die Steuer nach dem Gesetze von 1808 zu 2 Fr., zugleich aber annehmen, daß der vorstehenden Verhältnisse wegen im Durchschnitt der vierte Theil des Bieres nicht zur Versteuerung

gekommen sey. Es sind daher, statt der in §. 73. angegebenen 6,925769 Quart, 5,194327 Quart oder 60871 Hektoliter zu 2 Fr. zu berechnen, wonach der Betrag der Biersteuer im Regierungsbezirk Aachen sich auf 121742 Fr. oder 31956 Kthlr. stellt.

Neunzehntes Kapitel.

Steuern von Wein, Branntwein und Obstwein,
(cidre et poiré.)

§. 75.

Diese Steuern, welche den größern Theil der Einnahmen der Verwaltung der Droits réunis bildeten, wurden durch das Gesetz vom 24. Januar 1805 zuerst eingeführt; die wesentlichsten Bestimmungen desselben waren folgende:

a) Der jährlich erzeugte Wein und Obstwein wurde inventarisiert, und es war beim Verkaufe davon an Steuer zu entrichten:

40 Centimen vom Hektoliter Wein,
16 — — — — — Obstwein.

Diese Steuer hieß *Droit d'inventaire*.

b) Den Verkäufern oder Produzenten wurde für eigenen Gebrauch auf jede Familie 9 Hektoliter Wein, respektive 18 Hektoliter Obstwein bei der Steuerberechnung gutgethan.

c) Wer Branntwein — gleichviel welchen, — brannte oder destillirte, hatte eine Lizenz zu lösen, die jährlich 10 Fr. kostete.

d) Nur von Korn- und Kirschbranntwein war außerdem ein Blasen-zins zu 40 Centimen vom Hektoliter Blasen-zinhalt zu entrichten.

Durch das Gesetz vom 24. April 1806 wurden diese Steuern in folgender Weise vermehrt:

e) Beim Engros-Verkauf mußten 5 Prozent, und

- f) beim Detail-Verkauf 10 Prozent vom Verkaufspreise bezahlt werden;
 g) Die Abgabe sub f. verminderte sich auf die Hälfte, wenn der Verkäufer selbst zugleich der Produzent war.

Endlich hob das Gesetz vom 25. November 1808 das Droit d'inventaire (sub a. b.) mit Ausnahme der sich bei der Verifikation der Vorräthe ergebenden Rückstände, auf, schaffte die durch das Gesetz vom 24. April 1806 eingeführten Steuersätze gänzlich ab, und führte dagegen vom 1. Jan. 1809 an folgende Steuern ein:

1) Das Droit de detail, welches überall 15 Prozent vom Verkaufspreise betrug.

2) Das Droit de mouvement, welches zu entrichten war, wenn die Getränke von einem Orte nach dem andern versandt wurden; doch war der Transport innerhalb eines und desselben Kantons, wenn nicht das Eigenthum zugleich wechselte, frei. Die Steuer betrug:

A. Bei Versendungen in Fässern.

- aa) Obstwein, überall 15 Centimen vom Hektoliter;
 bb) Branntwein, (einschließlich Liqueur und Spiritus,) überall 1 Fr. 20 Centimen vom Hektoliter;
 cc) Wein trug die Steuer in vier verschiedenen Sätzen, zu deren Feststellung die Departemente in vier Klassen abgetheilt waren; es war zu entrichten in den Departementen:

erster Klasse	30 Centimen	} vom Hektoliter,
zweiter —	40 —	
dritter —	50 —	
vierter —	80 —	

Die Klassen scheinen nach dem Durchschnitts-Werthe des verbrauchten Weins in einem Departement eingerichtet zu seyn; denn das Roer-Departement und die belgischen Departemente stehen in der vierten, das Saars, so wie das Rhein- und Mosel-Departement in der dritten, dagegen die südlichsten französischen Departemente in der ersten Klasse.

B. Bei Versendungen in Flaschen.

dd) Branntwein, (einschließlich Liqueur und Spiritus,) überall 5 Fr., und

ee) Wein, überall 3 Fr. vom Hektoliter.

3) Das Droit d'entrée, oder eine (nicht mit dem Municipal-Droit zu verwechselnde,) Eingangs- oder Verbrauchs-Steuer in Städten und Flecken, welche über 2000 Einwohner hatten, und zwar in folgender Gradation:

Städte und Flecken von:	von Wein, das Hektoliter		von Obstwein, das Hektoliter		von Branntwein, das Hektoliter	
	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.
2 bis 4000 Einwohn=	—	30	—	15	—	90
4 — 6000 —	—	40	—	20	1	30
6 — 10000 —	—	60	—	30	1	80
10 — 15000 —	—	80	—	40	2	40
15 — 20000 —	1	—	—	50	3	—
20 — 30000 —	1	50	—	75	4	50
30 — 50000 —	2	—	1	—	6	—
50000 u. mehr —	2	50	1	25	7	50

Von Wein in Flaschen, Branntwein von 22 und mehr Graden in Flaschen, und von Liqueur waren die doppelten Steuersätze zu entrichten.

§. 76.

Im Jahr 1811 trugen, nach dem Moniteur vom 13. März 1813, (Etat No. 6.) ein:

Das Droit de detail (§. 75. sub 1.)	63,577813 Fr.
Das Droit de mouvement (§. 75. sub 2.)	12,388544 —
Das Droit d'entrée (§. 74. sub 3.)	11,280732 —
Die Abgaben für Lizenzen (§. 75, c.)	352440 —
Der Blasenzins (§. 75; d.)	742888 —

Summe 88,342417 Fr.

§. 77.

Um zur Berechnung der Steuern eine richtige Basis zu ermitteln und um die Richtigkeit der von mir im Ver-

folge angewendeten zu zeigen, ist nothwendig, das Verhältniß des Verbrauchs von Wein, Obstwein und Branntwein zu untersuchen.

Frankreich, in seiner jetzigen Begrenzung, produzierte (nach Chaptal) im ersten Decennium dieses Jahrhunderts jährlich im Durchschnitt $35\frac{1}{2}$ Mill. Hektoliter Wein. Nach Ch. Dupin (Moniteur von 1828, pag. 1043.) hatte seitdem der Weinbau in der Art zugenommen, daß 7 Prozent mehr Flächenraum als früher dazu benutzt wurden. Darnach kann man die Zunahme der Wein-Produktion auf 6 Prozent, folglich das jährliche Erzeugniß zu 37,630000 Hektoliter, oder 50,173000 Eimer, oder 3211072000 Quart schätzen.

Nach Angabe des franz. Finanzministers, (im Moniteur von 1828, pag. 1041.) werden 1,090000 Hektoliter Wein in das Ausland versendet, und, nach Chaptal, 5,400000 Hektoliter zur Bereitung von Branntwein oder Spiritus verbraucht.

Der Wein-Verbrauch Frankreichs, mit einer Bevölkerung von 31,600000 Menschen, (nach der Zählung von 1826,) beträgt daher jährlich 31,140000 Hektoliter, oder 41,520000 Eimer, oder 2657,280000 Quart.

Nach vorstehenden Verhältnissen ist der jährliche Wein-Verbrauch von Frankreich, in der jetzigen Begrenzung, in den Jahren 1801—1813 auf 29 Mill. Hektoliter, oder 38,666667 Eimer zu normiren.

Ch. Dupin giebt an, (Moniteur von 1828, pag. 1043, daß Bordeaux, welches 93500 Einwohner hat, jährlich 249333 Eimer, oder 15,957312 Quart Wein verbrauche.

Der Wein-Verbrauch der östlichen preussischen Provinzen ist aus Ferbers Angaben nachzuweisen. Nach den letztern beträgt die inländische Wein-Produktion jährlich ungefähr 50000 Eimer, und die Einfuhr vom Auslande und von den westlichen Provinzen jährlich 135000 Zentner, oder 90000 Eimer; der jährliche Verbrauch ist also 140000 Eimer, oder 8,960000 Quart, bei einer Bevölkerung von ungefähr 9 Mill. Einwohnern.

Diese 9 Mill. Einwohner der östlichen preussischen Provinzen verbrauchen mithin 6,997312 Quart Wein weniger, als die 93500 Einwohner von Bordeaux.

In der Rheinprovinz wurde, (nach den Angaben von Ferber und der rheinischen Statistik) an Wein producirt:

Im Jahr 1824	206931	Eimer
— — 1825	362245	—
— — 1826	711113	—
— — 1827	140815	—
— — 1828	880340	—

Summe der Wein-Produktion
in 5 Jahren 2,301444 Eimer.

Nach langjähriger Erfahrung kann in der Rheinprovinz auf 5 mittelmäßige und zum Theil, (dem Quantum nach,) so ergiebige Jahre, wie die vorstehenden, ein Jahr gerechnet werden, wo der Wein völlig misrath; deshalb ist jener fünfjährige Ertrag als ein sechsjähriger bei Berechnung des einjährigen Durchschnittes zu betrachten, welcher letztere sich mithin auf 383574 Eimer beläuft.

Dieses Quantum wird, da Westphalen keinen Weinbau hat und, an die Rheinprovinz angränzend, mit dieser im engeren Zollverbande steht, von den beiden westlichen preussischen Provinzen verbraucht, abzüglich des ausgeführten und zuzüglich des eingeführten Quantums. Ausgeführt werden: Nach den östlichen Provinzen 10000 Eimer, nach dem Auslande 3600 Eimer, zusammen 13600 Eimer; eingeführt dagegen 17658 Zentner, oder 11772 Eimer. Rheinprovinz und Westphalen verbrauchen also jährlich 381776 Eimer.

Der meiste Wein wird immer in den Gegenden getrunken, wo er wächst; deshalb ist der Weinverbrauch in Westphalen ohne Zweifel stärker als in den östlichen Provinzen, und kleiner, als in der Rheinprovinz. Die Annahme, daß ein Bewohner Westphalens doppelt so viel Wein, als ein Bewohner der östlichen Provinzen, folglich im Durchschnitt 2 Quart verbrauche, dürfte daher

der Wahrheit nahe seyn; und es stellt sich nach dieser Annahme der jährliche Weinverbrauch Westphalens, nach der Bevölkerung von 1828, auf 39323 Eimer.

Für die Rheinprovinz verbleibt hiernach der jährliche Wein-Verbrauch, nach dem Verhältniß der Jahre 1824—1828, 343453 Eimer oder 21,916992 Quart.

Nach diesem Verhältniß und demjenigen der Bevölkerung, (welche hier, ungeachtet im Regierungsbezirk Aachen weit weniger Wein als im Regierungsbezirk Coblenz und Trier getrunken wird, deshalb angewendet wird, weil der erstere Regierungsbezirk die Steuer-Verhältnisse des linken Rheinufers durchschnittlich darstellt,) ist der Wein-Verbrauch des Regierungsbezirks Aachen, um das Jahr 1828, zu 54733 Eimern zu normiren.

Zur Zeit der französischen Herrschaft mußte nach vorstehender Berechnung und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß der Wein-Verbrauch des Regierungsbezirks Aachen 48076 Eimer betragen; (nämlich 347232 gegen 305000 Seelen gerechnet.

Nach Chaptal werden in Frankreich, in seiner jetzigen Begrenzung,) 1,100000 Hektoliter Weinbranntwein erzeugt; C. Dupin dagegen giebt, (im Moniteur von 1828 pag. 1044.) nur 850000 Hektoliter, unter der Bemerkung an, daß außerdem noch $\frac{1}{5}$ dieses Quantums an Kornbranntwein produziert werde. Darnach betrüge die Branntwein-Produktion in Frankreich im Ganzen nur 906667 Hektoliter.

Im Mittel beider Angaben kann man füglich 1,005000 Eimer annehmen. Indem ich dieß Quantum zugleich als jährlichen Verbrauch in Frankreich bei der Steuerberechnung betrachte, bleibt das, ohnehin auf letztern nur höchst unerheblich einwirkende, mir nicht bekannte Verhältniß der Ausfuhr unberücksichtigt.

Nach der rheinischen Statistik beträgt die Branntwein-Steuer der Rheinprovinz etatsmäßig pro 1829 584500 Rthlr. Wie ich im §. 140. zeigen werde, kommen, bei Berechnung der Steuer zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. vom Quart, 21 Prozent des wirklichen Branntwein-Erzeugnisses nicht

zur Besteuerung, die Defraudation zu 3 Prozent mitgerechnet. Demnach beträgt die Produktion in der Rheinprovinz 14,797468 Quart, oder 231210 Eimer, und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß im Regierungsbezirk Aachen 36953 Eimer.

Dieses letztere Quantum nach der geringen Bevölkerung, welche der Regierungsbezirk Aachen unter französischer Herrschaft hatte, reduziert, stellt sich für denselben auf 32458 Eimer.

Die ganze preussische Monarchie produzierte (nach Ferber) im Jahre 1827 125 Mill. Quart Branntwein, und wahrscheinlich 1828 um 5 Prozent weniger, also 118½ Mill. Quart. Hiernach produzierte die Monarchie, mit Ausschluß der Rheinprovinz, 103,952532 Quart Branntwein.

Die Ausfuhr und die Einfuhr von Branntwein dürften sich gegenseitig in Preußen so ziemlich kompensieren, und deshalb können vorstehende Verhältnisse süglich als Maßstab des Verbrauchs betrachtet werden.

Frankreich produziert und verbraucht (nach Chaptal) jährlich 9,724487 Hektoliter, oder 12,965983 Eimer Obstwein.

Was die Rheinprovinz an Obstwein produziert, ist zu unerheblich, um bei der Steuerberechnung Berücksichtigung zu verdienen.

Aus diesen verschiedenen Verbrauchs-Verhältnissen ergibt sich, daß im Durchschnitt jeder Mensch jährlich verbraucht,

an Wein:

in Frankreich	84	Quart
in Bordeaux	170 $\frac{2}{3}$	—
in den östlichen preussischen Provinzen	1	—
in der Rheinprovinz	10	—

an Branntwein:

in Frankreich	2 $\frac{7}{10}$	Quart
in der Rheinprovinz	6 $\frac{8}{10}$	—
in den übrigen preussischen Provinzen	9 $\frac{8}{10}$	—
	6 *	

an Obstwein: 26 $\frac{1}{2}$ Quart.
in Frankreich

§. 78.

Bei Betrachtung der im vorigen §. dargestellten Verbrauchs-Verhältnisse muß einleuchten, daß es durchaus irrig seyn würde, den Beitrag des Regierungsbezirks Aachen zur frühern französischen Wein-, Obstwein- und Branntwein-Steuer nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse dieses Bezirks zu Frankreich zu veranschlagen. Vielmehr erscheint es weit geeigneter, die Steuer nach dem Verhältniß des Verbrauchs zu ermitteln; — und darnach werde ich verfahren.

Zuvor sind aber einige Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Anwendung dieses Maßstabs entgegenstehen.

Im §. 76. ist zwar nachgewiesen worden, wieviel im Jahre 1811 im damaligen Frankreich die Steuer eingetragen hat; der im §. 77. ermittelte Maßstab des Verbrauchs stellt aber nur das Verhältniß des Regierungsbezirks Aachen zum jetzigen Frankreich, oder zum frühern Frankreich nach dormaliger Begrenzung, heraus. Materialien zur Ermittlung des Verbrauchs aller der Ländertheile, die damals auch zu Frankreich gehörten und seitdem davon getrennt worden sind, fehlen.

Zur Herstellung der Gleichmäßigkeit der Verhältniszahlen ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß zu der im §. 76 angegebenen Steuersumme Frankreich nach der dormaligen Begrenzung und der Regierungsbezirk Aachen zusammen $\frac{2}{3}$, und alle übrigen damals mit Frankreich vereinigten Länder $\frac{1}{3}$ beigetragen haben. Diese letztern enthielten, der Bevölkerung nach, ungefähr den dritten Theil des damaligen Frankreichs, die reichen Niederlande mit ihren vielen großen Städten, mehrere an Wein sehr ergiebige Länder, die wohlhabende und mit Wein gesegnete Rheinpfalz, und einen großen Theil des mit Branntweinbrennereien wohlversesehenen Norddeutschlands. Schwer-

lich überschätze ich den Ertrag dieser Länder bei Normirung desselben zu einem Sechstel.

Die zweite Schwierigkeit bei der Anwendung des von mir zur Berechnung der Steuer gewählten Maßstabes besteht darin, daß die im Jahr 1811 eingegangene Steuersumme nicht unter den Steuer-Kubriken für jedes der drei Getränke besonders angegeben worden sind, während die ermittelten Verbrauchs-Verhältnisse nur auf jedes einzelne passen.

Um hier die Parität der Verhältnisse herbeizuführen, ist nothwendig, Wein, Obstwein und Branntwein auf Ein Werth-Verhältniß zu bringen, bei welchem die verschiedenen Steuerfäße der Droits de mouvement und d'entrée, so wie der, bei dem Droit de detail so sehr einwirkende, Werth der Getränke berücksichtigt werden. Deshalb nehme ich an, daß Obstwein sich zu Wein verhalte, wie 1 zu 5, und daß Wein und Branntwein gleich zu rechnen sind.

Endlich werde ich, weil das Droit de mouvement sowohl, als das Droit de detail wegen der theuern Weinpreise in der Rheinprovinz höher war, als durchschnittlich in Frankreich, zur Kompensation dieses Umstandes der nach vorstehenden Grundsätzen für den Regierungsbezirk Aachen zu berechnenden Steuer noch 25 Prozent hinzuzählen.

§. 79.

Nach den in den §§. 76—78. aufgestellten Grundlagen folgt hier die Berechnung des Steuer-Beitrags des Regierungsbezirks Aachen.

Die Gesamt-Steuer betrug 88,342417 Fr., von welchen nach Abzug eines Sechstels 73,618680 Fr. zur Berechnung bleiben.

Frankreich verbrauchte:

Wein	38,666667 Eimer,
Branntwein	1,340000 —
Obstwein: 12,965983 E., 5 f. 1 gerechn.	2,593196 —
	<hr/> 42,599863 Eimer.

Der Regierungsbezirk Aachen verbrauchte;			
Wein	48076	Eimer	
Braunwein	32458	—	80534 —

Es kamen also von 42,680397 Eimern
73,618680 Fr. an Steuern ein, folglich von 80534 Ei-
mern, unter Hinzurechnung von 25 Prozent, im Regie-
rungsbezirk Aachen 173640 Fr. oder 45582 Rthlr.

§. 80.

Vielleicht wird hie und da die vorstehende Veranz-
schlagung der stärksten von den zur Verwaltung der
Droits réunis gehörenden Steuern für zu niedrig erach-
tet. Es sind dieselben, wegen der damit verbunden ge-
wesenen veratorischen Erhebungsweise und Kontrolle, in
so üblem Andenken am Rheine geblieben, daß man ge-
wohnt ist, sich eine sehr hohe Besteuerung zu denken,
wenn von Droits réunis die Rede ist. Indessen dürfte
bei einer genauen Erwägung der Umstände sich ergeben,
daß ich wahrscheinlich den Steuer-Beitrag nicht zu nie-
drig, sondern im Gegentheil zu hoch normirt habe; ich
mache auf einige, in dieser Beziehung zu berücksichtigende
Umstände aufmerksam.

1) In den 13 Jahren, während welcher das linke
Rheinufer zu Frankreich gehörte, bestand die Steuer in
den ersten 4 Jahren gar nicht, Ein Jahr nur sehr milde
und niedrig, 3 Jahre etwas höher, und 5 Jahre am
höchsten. Die höchste durchschnittliche Besteuerung
jener 13 Jahre dürfte also kaum diejenige der 3 Jahre
(nach dem Gesetze von 1806,) erreichen; gleichwohl ist
die höchste der 5 Jahre (nach dem Gesetze von 1808,)
zum Maßstab genommen worden.

2) Gerade das Jahr 1811, nach welchem die Rech-
nung aufgestellt ist, lieferte während der ganzen Periode
der französischen Herrschaft den größten Steuer-Ertrag
bei der Verwaltung der Droits réunis.

5) Die großen Städte waren für die Steuer am
ergiebigsten. In der Rheinprovinz gab es bis 1813 keine

Stadt mit 50000 Einwohnern, (Köln hatte vielleicht diese Bevölkerung, galt aber nicht dafür, sie zu haben,) und nur zwei Städte hatten 30000 Einw.

4) In Frankreich (nach dermaliger Begrenzung,) wurde das Droit d'entrée (§. 75. sub 3.) in 1439 Städten erhoben; es hätte, um gleichmäßig zu seyn, nach dem Verhältniß der Bevölkerung in dem am linken Rheinufer liegenden Theile der Rheinprovinz in 70 Städten zur Erhebung kommen müssen, es waren aber in diesem Theile nicht einmal 40 Städte, in welchen dies nach den gesetzlichen Bestimmungen geschehen konnte.

5) Ich habe angenommen, daß auf den Kopf der Bevölkerung der Verbrauch des Weins und Branntweins während der französischen Herrschaft eben so stark gewesen ist, wie im Jahre 1828, eine ohne Zweifel irrige Voraussetzung, durch welche aber die Berechnung der Steuer sich höher stellt. Die Zunahme des Wein-Verbrauchs scheint aus derjenigen der Weinschenken und des stärkern Besuchs derselben ersichtlich zu seyn; die Zunahme des Branntwein-Verbrauchs ist übrigens erheblicher, wozu vorzüglich die erst in neuerer Zeit in der Rheinprovinz allgemein gewordene Bereitung des Kartoffel-Branntweins, und das während der französischen Herrschaft erlassene Verbot der Kornbranntwein-Bereitung mitgewirkt haben mag.

6) Die Defraudation der Wein- und Branntwein-Steuern war zur Zeit der Franzosen-Herrschaft sehr groß, und weit beträchtlicher, als bei der dermaligen preussischen Besteuerung. Freilich mag man das Defraudiren in Frankreich so gut wie in der Rheinprovinz verstanden haben, und insofern wirkt jener Umstand nicht auf meine Berechnung der Steuer ein; aber derselbe erklärt, weshalb der Ertrag der letztern, trotz der hohen Steuerfäße und des von mir so hoch normirten Verbrauchs des Regierungsbezirks Aachen nicht höher sich herausstellt.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Salz-Steuer.

§. 81.

In Frankreich waren die Salinen nur zu einem kleinen Theile Staats-Eigenthum; nur in den Departementen jenseits der Alpen gab es Salz-Siedereien für alleinige Rechnung des Staates. Außerdem war derselbe in einer für die Salzsiederei konzessionirten Handelsgesellschaft — Compagnie des Salines de l'Est, — in der Art theilhaftig, daß nach Maßgabe des Ertrages die Gesellschaft mehr oder weniger Pacht zu entrichten hatte. Daher übte die Regierung eine Aufsicht auf diese Anstalt aus, und legte über dieselbe den gesetzgebenden Versammlungen Rechnung ab. Die übrigen Salzsiedereien waren Privat-Eigenthum.

§. 82.

Die Salzsteuer betrug, nach dem Gesetze vom 24. April 1806 20 Centimen vom Kilogramm. Die Erhöhung derselben auf das Doppelte nach dem kaiserlichen Dekrete vom 11. November 1813 kommt, da fast gleichzeitig die französische Herrschaft endete, bei dieser nicht in Betracht.

Die Erhebung der Steuer ressortirte von der Zoll-Verwaltung, doch bestand bei der Compagnie des salines de l'Est eine Ausnahme, indem bei dieser die Verwaltung der Droits réunis die Aufsicht hatte, und die Gefälle erhob.

§. 83.

Zum Jahre 1811 verkaufte die Compagnie des Salines de l'Est im Inlande	31,963980 Ko.
Die Staats-Salinen in den Departementen jenseits der Alpen	31,935009 Ko.

Bei der Zoll-Verwaltung betrug die Einnahme an Salzsteuer 47,520,277 Fr.; es waren also

237,601,135 Ko.

und überhaupt

301,500,124 Ko.

Salz im Jahre 1811 versteuert worden, (was im Moniteur vom 13. März 1813 nachgesehen werden kann.) Darnach kommt auf den Kopf der Bevölkerung ein Verbrauch von 15 Pfd. versteuertem Salz.

Indessen war die Besteuerungsweise so eingerichtet, daß manchmal von stärkern Parthien auf einmal die Gefälle entrichtet wurden, die erst nach und nach in den Verbrauch übergingen, so daß der Ertrag eines einzelnen Jahres nicht als Maßstab gelten kann. In der That ist auch höchst unwahrscheinlich, daß damals so viel Salz versteuert worden sey als jetzt, wo auch nicht mehr als ungefähr 15 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung kommen; denn mit der Zunahme der meisten Konsumtions-Artikel dürfte auch der Salz-Verbrauch zugenommen haben, und außerdem war bei der französischen Salzsteuer-Einrichtung die Defraudation leichter und häufiger, als bei der preussischen Salz-Regie.

Deßhalb kann die, ohnehin allen Glauben verdienende (bei der Diskussion des Salzsteuer-Gesetzes vom 17. Dezember 1814 erfolgte) Angabe des französischen General-Direktors der Steuern, daß in den sechs Jahren der Besteuerung nach dem Gesetze vom 24. April 1806 durchschnittlich 13 Pfd., das heißt $6\frac{1}{2}$ Kilogr. (oder $13\frac{2}{5}$ Pfd. preuß. Gewicht) auf den einjährigen Verbrauch eines Menschen kommen, unbedenklich als richtig angenommen werden; unter dem Verbrauche ist natürlich nur der von versteuertem Salze zu verstehen.

Der Regierungsbezirk Aachen mit 305000 Einwohnern verbrauchte, zu $6\frac{1}{2}$ Kilogr. auf den Kopf, 1,982500 Kilogr.; die Steuer davon zu 20 Centimen beträgt 396500 Fr. oder 104081 Rthlr.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Die Tabaks-Steuer.

§ 84.

Nach dem Gesetze vom 22. Brumaire Jahres 7 der Republik waren Tabaks-Bau, Tabaks-Handel und Tabaks-Fabrikation freie Gewerbe; die Einfuhr von fabrizirtem Tabak war verboten; roher ausländischer trug einen Einfuhrzoll von 30 Fr., respektive 20 Fr. von 100 Kilogr., wenn die Einfuhr auf französischen Schiffen erfolgte. Der Tabaks-Fabrikant hatte 40 Centimen vom Kilogr. fabrizirten Tabak zu entrichten; doch war die Kontrolle dieser letztern Steuer sehr oberflächlich.

Das Gesetz vom 10. Floréal Jahres 10 der Republik veränderte vorstehende Steuern nicht wesentlich, verschärfte aber die Kontroll-Maßregeln.

Das Gesetz vom 24. Februar 1805 erhöhte die Eingangsrechte von 100 Kilogr. rohen Tabaks auf 100 Fr., respektive 80 Fr., wenn die Einfuhr in französischen Schiffen erfolgte. Zu der Fabrikations-Steuer kam noch eine Abgabe beim Detail-Verkauf zu 10 Centimen vom Kilogr.

Durch das Gesetz vom 24. April 1806 ward die Fabrikations-Steuer auf 80 Centime, die Detail-Verkaufs-Steuer auf 20 Centime erhöht.

Endlich ward durch ein kaiserliches Dekret vom 29. Dez. 1810 die Regie, vom 1. Juli 1811 anfangend, eingeführt, und zugleich verordnet:

1. Daß von der Regie nur zu $\frac{1}{3}$ des zu fabrizirenden Tabaks ausländische Blätter verordnet werden sollten;
2. Daß bis zum 1. Juli 1811 alle Tabaks-Vorräthe der Händler und Kaufleute vom Staate gegen den abzuschätzenden Werth übernommen werden sollten;
3. Daß bis dahin eine Fabrikations-Abgabe zu 1 Fr.

30 Cent. und eine Detail-Verkaufs-Steuer zu 1 Fr. 10 Cent. vom Kilogr. zu entrichten sei, letztere jedoch nur dann, wenn die erstere nicht schon bezahlt war; beide Abgaben wurden nur nach Maßgabe des wirklich erfolgten Verkaufs entrichtet.

Schon früher war die Regie in den Departementen jenseits der Alpen eingeführt worden.

So hat denn, abgesehen von dem Zolle auf ausländische Blätter, in der Rheinprovinz die Tabaksteuer folgendermaßen bestanden:

vom Anfange der französischen Verwaltung bis zum Jahre 1805 40 Centimen Fabrikations-Steuer;

von 1805 bis 1806 eine Detail-Verkaufs-Steuer von 10 Centimen;

von 1806 bis Ende 1810 eine Fabrikations-Steuer von 80 Centimen, und eine Detail-Verkaufs-Steuer von 20 Centimen;

vom 1. Januar bis 1. Juli 1811 eine Fabrikationssteuer von 1 Fr. 30 Cent., und eventuell eine Detail-Verkaufssteuer von 1 Fr. 10 Cent.;

vom 1. Juli 1811 bis zum Abzuge der Franzosen, also während $2\frac{1}{2}$ Jahren die Regie.

Die Steuer wie auch die Regie gehörte zur Verwaltung der Droits réunis.

§. 85.

Offenbar sollte durch die Regie eine größere Steuer-Einnahme als die frühere erzielt werden, theils durch höhere Verkaufspreise, theils durch Unterdrückung des Unterschleifs.

Die Erhöhung der Abgabe um 30 Centimen während der ersten 6 Monate von 1811 hat zum größern Theil die höhere Steuer dargestellt, welche vermittlest der Regie beigebracht werden sollte. Schwerlich würde diese von Napoleon, dem Feinde des Gewerbzwanges, eingeführt worden seyn, wenn man für möglich erachtet hätte, eine so hohe Tabaks-Steuer ohne großen Unterschleif auf die Dauer zu erheben. Den Unterschleif zu verhüten,

war daher Hauptzweck der Tabaks-Regie, und ist es noch in Frankreich; was über diesen Gegenstand während des Ministeriums von Martignac verhandelt worden ist, bestätigt diese Ansicht vollkommen.

Nicht zu bezweifeln ist daher die Thatsache, daß, wenigstens bis zur Einführung der Regie, weit mehr Tabak in Frankreich verbraucht, als versteuert wurde.

Wegen des, vorzüglich durch die Besteuerung bewirkten, hohen Preises des Tabaks wurde aber auch früher weit weniger verbraucht, als jetzt. Für den damaligen Steuerbetrag erhält man jetzt eine mittelmäßige Qualität Tabak, welche gerade am meisten verbraucht wird.

Aus diesen Umständen ist die gewiß richtige Folgerung zu ziehen, daß der jetzige Verbrauch des Tabaks nicht im geringsten als Maßstab zur Normirung des Steuer-Beitrags der Rheinprovinz anwendbar ist.

Auf der andern Seite kann dieser Beitrag auch nicht gerade nach dem Bevölkerungs-Verhältniß des frühern Frankreichs ermittelt werden, weil die Rheinländer mehr Rauchtobak konsumiren, als die Franzosen. Zwar umfaßte Frankreich damals Länder, z. B. Holland und einen Theil von Nord-Deutschland, wo mehr oder eben so viel, als in der Rheinprovinz Tabak geraucht wird; demnach muß angenommen werden, daß in dieser, nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse, mehr Tabak verbraucht und versteuert wurde, als durchschnittlich in Frankreich nach der Begränzung von 1811; als wahrscheinlich darf die Differenz zu $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ normirt werden.

Ungefähr um diese Differenz war der Absatz des versteuerten Tabaks im allgemeinen in den ersten 6 Monaten des Jahres 1811 stärker, als sonst. Der franz. Minister sagt in dieser Beziehung bei der Rechnungs-Ablage pro 1811, (Moniteur vom 13. März 1813,) daß zwar die Regie etwas zur Erhöhung der Einkünfte der Droits réunis beigetragen habe, die Resultate der letztern 6 Monate von 1811 aber noch nicht von Bedeutung hätten seyn können, weil die Pri-

vatleute sehr mit Tabak versorgt gewesen wären. Dies war sehr natürlich, denn die Privatleute versorgten sich in der wahrscheinlich übertriebenen Erwartung der höhern Tabakpreise der Regie, so viel sie konnten, mit versteuertem Tabak.

Deshalb nehme ich an, daß die Differenz des größern Absatzes von versteuertem Tabak während der ersten 6 Monate von 1811 jene Differenz des Mehrverbrauchs der Rheinprovinz kompensire, und lege den Absatz in jenen Zeitraum zum Grunde der Berechnung des Verbrauches im Regierungsbezirke Aachen.

Auch die im nämlichen Zeitraume eingegangene Steuer werde ich zur Normirung des Beitrages des Regierungsbezirkes Aachen anwenden. Jedoch wird, was die Regie in den Departementen jenseits der Alpen verkaufte, nach dem Ertrage des ganzen Jahres 1811 veranschlagt; außerdem werde ich annehmen, daß $\frac{2}{15}$ des verbrauchten Tabaks aus ausländischen Blättern fabricirt worden sei, und den Einfuhrzoll getragen habe. Die Regie fabricirte, wie in §. 84 angegeben ist, nur $\frac{1}{15}$ des abgesetzten Quantums aus ausländischen Blättern; mithin dürfte die Annahme von $\frac{1}{15}$ vor Einführung der Regie hoch genug seyn.

Solchergestalt wird die Veranschlagung des Beitrages des Regierungsbezirkes Aachen nicht auf die letzten $2\frac{1}{2}$ Jahre, wo die Steuer vermittelt der Regie am höchsten seyn sollte, und auch nicht auf den Zeitraum bis 1811, wo die Steuersätze noch nicht am höchsten waren, sondern im Mittel auf die 6 Monate gegründet, wo, mit Ausnahme der jenseitigen Alpen-Departemente, die Regie noch nicht eingeführt, vor derselben aber die Steuer am höchsten, und der Absatz während der hohen Tabaks-Besteuerung am beträchtlichsten war. Es scheint einleuchtend zu seyn, daß auf diese Weise die Veranschlagung zum wenigsten den Beitrag herausstellen muß, welchen der Regierungsbezirk Aachen zur Tabaks-Steuer von 1806 bis 1813, das ist, während des Zeitraumes, wo dieselbe hoch war, geleistet hat.

§. 86.

Der Verbrauch des versteuerten Tabaks und der Ertrag der Steuer pro 1811, nach den im vorigen §. aufgestellten Grundsätzen, lassen sich aus den Nachweisen berechnen, welche der Moniteur vom 13. März 1813 enthält. Zuvörderst ist der Verbrauch festzustellen.

Bei der Regie in den jenseitigen Alpen-Departementen wurden im ganzen Jahre 1811 1,630715 Kilogr. abgesetzt.

Im übrigen Frankreich, jedoch mit Ausschluß der holländischen und norddeutschen Departemente wurde vom 1. Januar bis 30. Juni 1811 entrichtet:

die Fabrikations-Steuer von	1,947576 Kil.
die Detail-Verkaufs-Steuer von	4,695876 —
Also wurden verbraucht	6,643452 Kil.

Nach diesem Verhältniß war der Verbrauch im ganzen Jahre 13,286904 Kilogr.

Der Verbrauch in den holländischen und norddeutschen Departementen läßt sich nur durch eine etwas komplizirte Berechnung ermitteln, da der Moniteur denselben nicht besonders aufführt.

Es wird nämlich der Gesamit-Ertrag der Steuer mit alleinigem Ausschluß desjenigen der Regie in den jenseitigen Alpen-Departementen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1811 zu 8,897365 Fr. angegeben. Berechnen wir nun die Steuer des Quantum, welches, (wie oben angeführt,) innerhalb des nämlichen Zeitraumes in Frankreich, mit Ausschluß der jenseitigen Alpen-Departemente und der holländischen und norddeutschen Departemente, abgesetzt war, so ergiebt sich, — für 1,947576 Kilogr. die Fabrikations-Steuer zu 1 Fr. 30 Cent., und für 4,695876 Kilogr. die Detail-Verkaufs-Steuer berechnet, — die Summe von 7,697313 Fr. Da mit alleinigem Ausschluß der jenseitigen Alpen-Departemente die Steuer 8,897365 Fr. eingetragen hatte, so muß die Differenz von 1,200052 Fr.

der Steuer-Ertrag aus den holländischen und norddeutschen Departementen seyn.

Nun kann man annehmen, daß in den letztern der von Fabrikanten, und der von Detail-Händlern versteuerte Tabak sich eben so gegen einander verhalten haben, wie oben, nämlich daß von 6,643452 Kil. 1,947576 Kilogr. die Fabrikations-Steuer, und 4,695876 Kilogr. die Detail-Verkaufs-Steuer getragen haben. Da nach diesem Verhältnis die Steuer für 6,643452 Kilogr. 7,697313 Fr. beträgt, so mußten für 1,200052 Fr. 1,035749 Kilogr. versteuert worden seyn, welches mithin das in den holländischen und norddeutschen Departementen innerhalb der ersten 6 Monate von 1811 verbrauchte versteuerte Quantum ist.

Für das ganze Jahr 1811 betrug folglich dasselbe in diesen Departementen 2,071498 Kilogr.

Dazu nach obigen Ermittlungen der Absatz in:

den jenseitigen Alpen-Departementen	1,630715	—
dem übrigen Frankreich	13,286904	—

Der Gesamt-Verbrauch von versteuertem Tabak in Frankreich bestand also in 16,989117 Kilogr.

Die Steuer von diesem Quantum beträgt:

Fabrikations- und Detail-Verkaufs-Steuer in den ersten 6 Monaten von 1811 8,897365 Fr., folglich im ganzen Jahre 17,794730 Fr.

Gewinn oder Fabrikations-Steuer von 1,630715 Kilogr., welche von der Regie in den jenseitigen Alpen-Departementen abgesetzt wurden à 1 Fr. 30 Cent.

2,119930 —

Von dem Gesamtabsatze trugen $\frac{2}{3}$ der Einfuhrzoll, folglich 2,265180 Kilogr. à 100 Fr. von 10 Kilogr.

2,265180 —

Gesamtbetrag der Steuer in Frankreich 22,179840 Fr.

Von dieser Summe fallen nach dem Bewohner-

Verhältnisse auf den Regierungsbezirk Aachen 157322
Fr. oder 41297 Rthlr.

§. 87.

Es dürfte zweckmäßig seyn, auf noch einige Umstände aufmerksam zu machen, durch welche die Wahrscheinlichkeit verstärkt wird, daß die Tabaksteuer vorstehend reichlich hoch veranschlagt worden ist.

Der von mir angenommene Verbrauch von versteuertem Tabak stellt sich zu $\frac{2}{7}$ Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung; der französische Minister giebt diesen Verbrauch in den jenseitigen Alpen-Departementen, wo die Regie schon länger bestand, und ohne Zweifel deshalb der Unterschleif kleiner als bei der andern Besteuerungsweise in Frankreich war, zu $11\frac{1}{2}$ Unzen oder $\frac{2}{3}$ Pf. an.

In einem Steuer-Berichte des französischen Finanzministers im Moniteur vom 15. November 1816 wird angegeben, daß in den Jahren 1812 und 1813 von der Regie jährlich 10 Millionen Kilogramme Tabak abgesetzt worden sind.

In dem nämlichen Berichte wird nachgewiesen, daß der Gewinn der Tabaks-Regie vom 1. Juli 1811 bis zu Ende des Jahres 1814, also in $3\frac{1}{2}$ Jahren, 79,651,000 Fr. jährlich im Durchschnitt also 22,800,000 Fr. betragen habe. Der Minister sagt, erst durch weitere Verbesserungen in der Verwaltung sey eine Vermehrung des Gewinnes bis zu 30 Mill. Fr. zu hoffen, (welche Hoffnung auch später durch die Wirklichkeit noch übertroffen worden ist.)

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Verschiedene zum Ressort der Verwaltung der
Droits réunis gehörige Steuern.

§. 88.

Ein Zehntel des städtischen Octrois.

In denjenigen Städten, deren Patrimonial=Vermögen, nebst den Zulage=Centimen zu den direkten Steuern, zur Deckung der Kommunal=Bedürfnisse, nicht hinreichte, wurde zu diesem Behuf, und unter der Benennung Octroi, eine Abgabe von Getränken, Del und Brennmaterialien erhoben. Von derselben bezog der Staat das in der Ueberschrift benannte Ein Zehntel, und daraus folgte, daß Städte obiger Art auch noch durch eine Staatssteuer mehr belastet waren, als besser dotirte. Schwerlich hat die Rheinprovinz, (linken Rheinufers,) im Durchschnitt mehr dazu beigetragen, als der Regierungsbezirk Aachen, und so kann der wirkliche Ertrag in letzterm angenommen werden.

Nach v. Reiman ((Pag. 60,) trug die Steuer in den Städten des Regierungsbezirkes Aachen, welche früher zum Koer=Departemente gehörten, ein: 26150 Fr.
Außerdem trugen sie ein:

in Cupen	3465 —
in Malmedy muthmaßlich	1385 —
Ertrag im ganzen Bezirke	<u>31000 Fr.</u>

oder 8137 Rthlr.

In den meisten Städten der Rheinprovinz, wo Octroi bestand, ist die Steuer erst bei Einführung der preussischen Verbrauchs=Steuer eingegangen.

§. 89.

Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations=Anstalten.

Die Zölle der See=Schiffarth ressortirten von der Zollverwaltung, und sind mit den Zöllen in §. 71 an=

gegeben worden. Unter obige Rubrik gehören deshalb nur folgende Staats-Revenüen, welche im Jahr 1811 (nach dem Moniteur vom 13. März 1813,) eintrugen:

Canaux du centre et des etangs	447046 Fr.
Droits speciaux, nämlich: navigation interieure, octroi du rhin, bacs et passages d'eau, contributions de Flessingue recettes diverses, welche zusammen, nach Abzug von 2499 Fr. für zurückgestattete Abgaben, eintrugen	7,143617 —

Summe 7,143617 Fr.

Davon fallen nach dem Bewohner-Verhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 53841 Fr. oder 14131 Rthlr.

§. 90.

Spielfarten-Abgabe.

Diese brachte im Jahr 1811, (nach dem Moniteur vom 13. März 1813,) 737520 Fr. ein, von welchen ich den Beitrag des Regierungsbezirkes Aachen nach dem Bewohner-Verhältniß zu 5231 Fr. oder 1373 Rthlr. normire.

§. 91.

Stempel bei den Droits réunis.

Diese Abgabe ist nicht mit der eigentlichen Stempel- und Einregistrierungs-Steuer, die im folgenden Kapitel aufgeführt wird, zu verwechseln. Sie trug im Jahre 1811, (nach dem Moniteur vom 13. März 1813,) 1,148136 Fr. ein.

Wegen des erheblichen Minderertrags der Steuern von Wein, Brantwein und Obstwein in der Rheinprovinz, im Vergleiche gegen das übrige Frankreich, (Vid. Kap. 19.) kann der Beitrag des Regierungsbezirkes Aachen füglich um ein viertel niedriger, als das Bewohnerverhältniß ihn herstellt, also zu 6108 Fr. oder 1603 Rthlr. normirt werden.

§. 92.

Abgaben von Privat-Postwagen.

In Frankreich war und ist noch die Personen- und Güter-Beförderung durch Postwagen Privat-Gewerbe, welches der Staat entweder gar nicht oder nur nebenher bei Gelegenheit der Brief-Beförderung betreibt.

Die Abgabe betrug 10 Prozent vom Brutto-Ertrage des Personen-Fuhrgeldes, vom Güter-Transport weniger, und brachte im Jahr 1811, (nach dem Moniteur vom 13. März 1813,) 2,754966 Fr. ein. Davon fallen nach dem Bewohnerverhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 19540 Fr. oder 5129 Rthlr.

§. 93.

Kontroll-Abgabe des Feingehalts der Gold- und Silber-Geräthe.

Es war bei dieser Abgabe, die (nach dem Moniteur vom 13. März 1813,) brutto nur 1,139447 Fr. im Jahre 1811 eintrug, nicht sowohl auf eine Steuer-Erhebung abgesehen, als vielmehr darauf, den Gewerben einen nützlichen Dienst zu leisten, nämlich den Feingehalt der goldnen und silbernen Geräthe zu konstatiren, und daß dieß geschehen, durch Stempelung kenntlich zu machen. Der Zweck war der nämliche, welcher in einigen Gegenden bei Leinwand durch die Leggen erreicht wird, gegen eine Gebühr das Ellenmaß amtlich konstatiren zu lassen. Wie in diesem Falle der Konsument eine Bürgschaft für das Maß erhält, so in jenem für die Qualität.

Uebrigens tragen augenfällig die größten Städte am meisten zu jener Abgabe bei, weshalb für den Regierungsbezirk Aachen nur die Hälfte der sich nach dem Bewohnerverhältniß herausstellenden Summe mit 4041 Fr. oder 1061 Rthlr. höchstens zu normiren ist.

§. 94.

Verschiedene kleine Abgaben oder Einnahmen.

Für: Papier filigrané, arriéré transmis und re-

cettes extraordinaires, — Einnahmen, welche zum größern Theile keine Steuern zu seyn scheinen, was ich jedoch wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes unberücksichtigt lasse, — giebt der Moniteur den Ertrag im Jahr 1811 zu 194648 Fr. an, von welchen nach dem Bewohnerverhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 1381 Fr. oder 362 Rthlr. fallen.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Einregistrirungs-, Stempel-, Gerichtsschreiberei- und Hypotheken-Gebühren.

§. 95.

Diejenige Besteuerung, welche nach dem preussischen Stempelgesetze von 1822 als Werth=Stempel erhoben wird, ist der Hauptsache nach, was die französische Einregistrirungs=Abgabe. Der Unterschied beider Steuern besteht besonders in Folgendem:

- a) die französischen Steuersätze sind bis zum Theil höher, als die preussischen;
- b) gegen die französische Steuer wird in vielen Fällen ein nützlicher Dienst, die erfolgende Einregistrirung der Akten, geleistet, die preussische dagegen ist nichts als Steuer;
- c) die französische Steuer hängt mit der Justiz=Einrichtung enge zusammen, die preussische nicht;
- d) die französische Steuer wird von den Beamten nach Vorlage der Akten normirt, die Bestimmung des preussischen Werth=Stempels wird in vielen Fällen den Steuerpflichtigen selbst überlassen, und wenn diese irren, sind sie straffällig.

Der französische Stempel wurde in der Art entrichtet, daß manche Akten und Verhandlungen auf Stempel=Papier geschrieben werden mußten.

Die Gebühren der Gerichtsschreiber wurden zugleich mit den Einregistrirungs-Kosten der Urtheile erhoben.

Diese verschiedenen Abgaben = Erhebungen standen (und stehen noch) in Frankreich unter einer besondern Verwaltung, welcher auch die Führung der Hypotheken-Bücher, und die Empfangnahme der deßfalligen Gebühren oblag.

§. 96.

Nach dem Eintritt der preussischen Verwaltung wurden diese Abgaben bis zur Einführung des preussischen Stempel-Gesetzes im Jahr 1822 in beinahe unveränderter Weise, mit der Modifikation forterhoben, daß:

1) die unbedeutende gleichwohl dem Gefühl widerstrebende Steuer von Erbschaften in direkter ehelicher Descendenz abgeschafft wurde, und daß

2) die Erhebung der Spielkarten-Abgabe, welche früher von der Verwaltung der Droits réunis ressortirte, mit jener der Einregistrirungs-Abgaben vereinigt wurde.

Da solchergestalt diese Steuern in beinahe unveränderter Weise nach dem Aufhören der Fremdherrschaft fortgedauert haben, da ferner der Regierungsbezirk Aachen amtlich zur Publizität gebracht worden ist, und endlich kein Grund zu der Vermuthung vorliegt, daß in den andern Bezirken der Rheinprovinz (linken Rheinufers) in dem Ertrage durchschnittlich nach dem Bewohnerverhältniß ein wesentlicher Unterschied stattgefunden habe; — so können die gedachten Steuern unbedeutlich nach dem Ertrage derselben unter preussischer Verwaltung, für die Periode der französischen Herrschaft im Regierungsbezirk Aachen normirt werden.

Hr. v. Reiman giebt die Etats-Summe für 1816 zu 435256 Fr., oder 114254 Rthlr., für 1820—1822 zu 162220 Rthlr. an, bemerkt aber (Pag. 138): „daß die stete Erwartung einer dem Enregistrement bevorstehenden Veränderung während der letzten Jahre auf die Revenüen nachtheilig eingewirkt habe, und daß daher die

Etats-Summe pro 1820—1822 nicht zu erfüllen gewesen sey.“

Es fragt sich, ob die Etats-Summe für 1816 oder die spätere für 1820—1822 zur Veranschlagung des frühern Ertrages während französischer Herrschaft zu benutzen ist. Die Nicht-Erreichung des Etats hat höchst wahrscheinlich darin ihren Grund gehabt, daß von 1816 bis 1820 der Steuer-Ertrag außerordentlich groß ausgefallen, und der spätere Etat von 1820—1822 darauf gegründet gewesen ist.

Diese ungewöhnliche Stärke dieser Einnahme rührte von der beträchtlichen Domänen-Veräußerung in den Jahren 1816—1820 und von der Einträglichkeit derselben, in Folge der damals sehr hohen Preise der Grundgüter, her. Auch während der französischen Herrschaft sind wol in einem einzelnen Jahre viel Domainen verkauft worden, aber durchschnittlich in diesem Zeitraume nicht so viele wie in jenem, und außerdem zu weit niedrigeren Preisen; letztere hatten theilweise in dem vielfachen Mißtraum gegen die dauernde Rechtskraft der damaligen Besitztitel mehrerer Domainen ihren Grund.

Deßhalb scheint unbedenklich von den beiden Etats-Summen, welche v. Neiman angibt, diejenige für 1816 die richtigere zur Normirung der frühern französischen Steuer zu seyn.

Hierauf berechnet sich dieselbe für den Regierungsbezirk Aachen wie folgt:

Etats-Summe für 1816	114254 Rthlr.
Hinzuzurechnen: wegen Modifizirung der Erbschafts-Steuer	4000 —
	Summe 118254 Rthlr.
In Abzug zu bringen: die in §. 90 berechnete Spielkarten-Abgabe	1373 Rthlr.
	Rest 116881 Rthlr.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Verschiedene Steuern.

§. 97.

Prélevemens, oder Vorerhebungen von Kommunal-Einkünften.

Die unter dieser Rubrik von den Gemeinden zu leistenden Beiträge waren meistens zu eigentlichen Kommunal-Zwecken bestimmt, und gehören insofern, obgleich in die Staats- oder Departemental-Kassen fließend, nicht hierher; denn es ist, hinsichtlich der Besteuerung einerlei, ob eine Gemeinde-Ausgabe, (z. B. für den Unterhalt eines Kantons-Boten, für die Kosten der Gesessammlung u.) direkt demjenigen zufließt, der den Werth derselben leistete, oder ob dies durch den Kanal des Präsekten oder des Bezirk-Empfängers geschieht. Eins mag vielleicht zweckmäßiger seyn, als das andere, doch darauf kommt es bei Normirung der entrichteten Steuern nicht an. Deshalb werden von jenen Prélevemens unter Bemerkung der Beiträge des Regierungsbezirkes Aachen, hier nur die aufgeführt, welche als Staatssteuern zu betrachten seyn dürften; die sind folgende:

1) Ein Zehntel des städtischen Octrois.
Diese Steuer wurde in §. 88 nachgewiesen.

2) Fünf Prozent von den gewöhnlichen Gemeinde-Einkünften für die Reserve-Kompagnie.

Diese Steuer trug im Regierungsbezirk Aachen ungefähr 22000 Fr. ein, und wurde noch in den ersten Jahren der preussischen Verwaltung nach französischem Fuß erhoben.

3. Ein Prozent von den gewöhnlichen Gemeinde-Einkünften für das Invaliden-Haus.

Diese Steuer mußte, nach Maßgabe der vorhergehenden, 4400 Fr. einbringen.

4) Zehn Prozent von den Einkünften, welche die Gemeinden aus ihren Grundgütern bezogen, für den Kultus.

Der Ertrag wurde vorzüglich für Zuschüsse zum Gehalt der höheren Geistlichkeit verwendet, und belief sich auf ungefähr 11000 Fr. Diese Steuer ward auch in den erstern Jahren der preussischen Verwaltung noch erhoben.

5) Beiträge zu den Kosten der Bettler-Depots; (für das Koer-Departement die Anstalt zu Braunweiler.)

Diese Beiträge können zu 18000 Fr. veranschlagt werden.

§. 98.

Gemeinde-Beiträge zur Besoldung der Geistlichen.

Ich lasse die Frage hier unerörtert, ob diese Beiträge grundsätzlich als Staatssteuern zu betrachten sind.

So viel ist wenigstens gewiß, daß der Staat, wenigstens in der Rheinprovinz, einen großen Theil dieser Besoldung trägt, so daß die vorstehende Frage sich nur noch um den übrigen Theil, soweit dieser nicht durch Pfründen gedeckt ist, drehet. Abgesehen hiervon, ist dieser Theil deßhalb hier und auch weiterhin bei den preussischen Steuern, unter den Staatssteuern aufzunehmen, weil in Frankreich seit der Restauration die Besoldung, welche die Geistlichen aus Staats- oder Departemental-Kassen beziehen, so beträchtlich erhöht worden ist, daß jene Beiträge der Gemeinden nur höchst unbedeutend zu seyn brauchen; daher, wenn solche hier nicht aufgenommen würden, der Vergleichungs-Maßstab nicht unwesentlich verrückt seyn dürfte.

Zu den oben rubrizirten Beiträgen gehören erstens die im vorigen §. sub 4 angeführten Prélèvements.

Zweitens festen die Municipal-Räthe in den Budgets häufig den katholischen Pfarrern eine Besoldungs-Zulage, und den Vikaren oder Kaplänen, welche von Staatswegen überhaupt nicht besoldet waren, ein kleines

Gehalt aus. Indessen konnte, da ohne Gesetz keine Steuer irgend einer Art von den Departemental-Behörden ausgeschrieben werden durfte, bei so beschränkter Gemeinde-Besteuerung nicht so viel wie jetzt in die Budgets für den vorbemerkten Zweck aufgenommen werden; deshalb ist der auf diese Weise im Regierungsbezirk Aachen geleistete Beitrag nur zu einem Fünftel des dermaligen zu 2400 Rthlr. zu veranschlagen.

Da aber offenbar die vom Staate und von den Gemeinden bewilligten Besoldungen und Zulagen nicht zum anständigen Unterhalt der Geistlichen ausreichten, so wurden durch freiwillige Beiträge, welche durch die angelegentliche und einflussreiche Verwendung des Präfecten und der Maires (Bürgermeister) manchmal einige Ähnlichkeit mit Steuern erhielten, weitere Zulagen aufgebracht. Diese will ich, weil dieselben jetzt fast überall durch so viel größere regelmäßige Gemeinde-Beiträge ersetzt worden sind, hier als Steuern betrachten, und den muthmaßlichen Betrag derselben für den Regierungsbezirk Aachen zu 4000 Rthlr. anschlagen.

Hiernach waren die Gemeinde-Beiträge zur Besoldung der Geistlichen:

Prélèvement 11000 Fr. oder	2888 Rthlr.
Außerdem nach den Gemeinde-Budgets	2400 —
Freiwillige Beiträge	4000 —
	<hr/>
Summe	9288 Rthlr.

§. 99.

Gemeinde-Beiträge zu den Kosten der Reserve-Kompagnie des Invaliden-Hauses und der Departemental-Bettler-Depots.

Diese Beiträge wurden vermittelt der im §. 97. angeführten Prélèvement geleistet, und betragen nach den daselbst befindlichen Angaben:

für die Reserve-Kompagnie	22000 Fr.
— das Invaliden-Haus	4400 —
— das Bettler-Depot	18000 —
Summe	<hr/> 44400 Fr.
oder	11655 Rthlr.

§. 100.

Bergwerks-Steuer.

Diese Steuer wurde durch das Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1811 eingeführt; ihr Ertrag sollte die Kosten der vom Staate angestellten Bergwerks-Behörden decken. Die Abgabe war:

10 Fr. vom Q. Kilometer der Oberfläche,
5 Prozent des durch Schätzung zu ermittelnden Keinertrages.

Die preussische Verwaltung hat diese Abgaben unter der einzigen Abänderung, daß der Keinertrag nicht durch Schätzung, sondern durch Rechnungslage ermittelt wird, bestehen lassen.

Der Steuer-Ertrag ist, nach der rheinischen Statistik, etatsmäßig pro 1829 42540 Rthlr. in der Rheinprovinz. Der höchsten Wahrscheinlichkeit nach war derselbe früher wenigstens nach dem Verhältnisse der Bevölkerung kleiner, und hiernach darf für die Periode der französischen Herrschaft 16 Prozent weniger, also die Summe von 35734 Rthlr. angenommen werden, von welchen, nach dem Bevölkerungs Verhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 5892 Rthlr. kommen.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Monopole, mit Ausschluß der Tabaks-Regie.

§. 101.

Münz-Regal.

Die Einkünfte von diesem Zweige der Staatsverwaltung wurden während des Kaiserreichs mehrere Jahre hindurch zu 1 Mill. Fr. angegeben, welche Summe indessen schwerlich als Keinertrag betrachtet werden darf. Denn in dem, den französischen Kammern vorgelegten

Budget für 1832 wird genau nachgewiesen, — und die Nachweisen werden in Frankreich jetzt viel genauer, als zur Zeit des Kaiserreiches geliefert, — daß die Münze nur einen Ueberschuß von 100000 Fr. aufbringt. Das Münz-System ist aber in Frankreich unverändert geblieben; nur wurde ohne Zweifel vor 20 Jahren mehr Geld als jetzt geprägt.

Diese Umstände berücksichtigend, darf der frühere Reinertrag auf 500000 Fr. geschätzt werden, von welchen auf den Regierungsbezirk Aachen nach dem Bevölkerungsverhältniß 3546 Fr. oder 931 Rthlr. fallen.

§. 102.

Lotterie-Verwaltung.

In Frankreich bestand keine Klassen-Lotterie, sondern das für die Moralität verderblichere Lotto, jedoch nur in den größten Städten; es gab damals in der Rheinprovinz weniger kaiserliche Lotterie-Kollekteure, als es deren jetzt königliche giebt.

Unter diesen Verhältnissen wurde außerhalb der großen Städte, wo die Ziehungen waren, das Lottospiel wenig betrieben, und es darf deßhalb angenommen werden, daß die Rheinprovinz, dem Bevölkerungs-Verhältniß nach, höchstens mit einem Viertel zu den Lotterierevenüen beitrug.

Nach dem *Moniteur* vom 13. März 1813 war der Reinertrag der Lotterie:

im Jahre 1810	19,118881 Fr.
— — 1811	16,531084 —
— — 1812	12,000000 —

— — 1813 nach sehr übertriebener
Vorausschätzung 15 Mill., wofür
höchstens zu veranschlagen

12,000000 —

Reinertrag in vier Jahren

59,649965 —

Einzjähriger Reinertrag im Durchschnitt 14,912491 Fr.

Nach dem im nämlichen *Moniteur* befindlichen Etat No. 6. betragen die Empfangs-Gebühren und Verwaltungskosten, in runder Rechnung, 40 Prozent; der ein-

jährige Brutto-Ertrag ist daher 20,877487 Fr. Davon fallen, nach dem oben angegebenen Verhältniß, auf den Regierungsbezirk Aachen 37021 Fr. oder 9717 Rthlr.

§. 103.

Post-Verwaltung.

Nach dem Moniteur vom 13. März 1813, (Etat No. 4.) betragen die Einnahmen 29,119059 Fr., die Ausgaben 16,109234 Fr., der Reinertrag 13,009825 Fr. Zu den Einnahmen trug Paris mit seinem Arrondissement, — der Bevölkerung nach ungefähr der fünfzigste Theil des damaligen Frankreichs, — ungefähr den sechsten Theil bei, weshalb unbedenklich vorausgesetzt werden darf, daß die Rhein-Departemente in einem geringern, als dem Bevölkerungs-Verhältniß beisteuerten. Diese Differenz will ich, die gewerblichen Verhältnisse dieser Departemente berücksichtigend, auf nur 10 Prozent veranschlagen, und nach dem solchergestalt festgestellten Verhältniß den Beitrag des Regierungsbezirks Aachen zu 83051 Fr. oder 21800 Rthlr. normiren.

§. 104.

Schießpulver-Regie.

Das Gesetz vom 13. Fructidor Jahres 5 der Republik bestimmte, daß der Pulver- und Salpeter-Handel unter Regie gebracht werden sollte, ohne Zweifel mehr aus Rücksichten der Kriegsverwaltung, als der Finanzen; denn der Ueberschuß wurde mehrere Jahre hindurch, und auch 1811, nur zu 500000 Fr. in den Budgets angegeben.

Nach dem Bevölkerungs-Verhältniß hiervon auf den Regierungsbezirk Aachen 3546 Fr. oder 931 Rthlr.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Die Gemeinde-Steuern.

§. 105.

In den §. 51. 52. ist bemerkt worden, daß für Gemeinde-Bedürfnisse zur Grund- und zur Personal- und Mobilien-Steuer 5 Zulage-Centimen erhoben wurden.

Die Prinzipal-Summe der Grundsteuer betrug (nach §. 64.) 292528 Rthlr. im Regierungsbezirk Aachen; die 5 Zulage-Centimen ergaben mithin 14626 Rthlr.
Dazu: $4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten 658 —

Summe der Grundsteuer 15284 —

Die Prinzipal-Summe der Personal- und Mobilien-Steuer war (nach §. 66.) 61963 Rthlr.; die 5 Zulage-Centimen betragen 3098 Rthlr.
Dazu: $4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten 139 —

Summe der Personal- und Mobilien-Steuer 3237 Rthlr.

Nach §. 68. erhielten die Gemeinden 11 Centimen von der Prinzipal-Summe der Patent-Steuer mit 12865 Fr., oder 3375 Rthlr.

§. 106.

Als indirekte Steuer ward nur in einigen Städten das Octroi erhoben, über dessen Natur im §. 88. das Erforderliche bemerkt worden ist. Nach dem nämlichen §. betrug ein Zehntel desselben im Regierungsbezirk Aachen 8137 Rthlr., folglich das Ganze 81370 Rthlr.

Dazu: 5 Prozent Erhebungskosten 4068 —

Brutto-Ertrag des Octrois 85438 Rthlr.

§. 107.

Von den in den vorstehenden §§. aufgeführten Steuern müssen die Gemeinde-Beiträge in Abzug gebracht werden, welche schon unter den Staats-Steuern

aufgeführt worden sind, weil sonst die nämlichen Steuern doppelt berechnet würden.

Die in Abzug zu bringenden Beiträge sind:

$\frac{1}{10}$ des Octrois (nach §. 88.)	8137	Rthlr.
Prélèvements für den Kultus (nach §. 98.)	2888	—
Für die Besoldung der Geistlichen nach den Budgets (nach §. 98.)	2400	—
Für die Reserve-Kompagnie, das Invaliden-Haus und die Departemental-Bettler-Depots, (nach §. 99.)	11655	—
Summe	25080	Rthlr.

§. 108.

Hiernach kommen an Gemeinde-Steuern des Regierungsbezirks Aachen zur Berechnung:

Zulage-Centimen zur Grundsteuer (nach §. 105.)	15284	Rthlr.
Zulage-Centimen zur Personal- und Mobilien-Steuer (nach §. 105.)	3237	—
Antheil an der Patentsteuer (nach §. 105.)	3375	—
Städtisches Octroi (nach §. 106.)	85438	—
Summe	107334	Rthlr.

In Abzug zu bringen:

die im §. 107. angegebenen Beiträge	25080	—
Rest	82254	Rthlr.